Checkliste

Mandant: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Checkliste zur Einkommensteuererklärung 2024

Mandant: Mandanten-Nr.: Veranlagungsjahr: Bearbeiter:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Prüfungspunkt | | | ✓ |
| A. | Allgemein | |  |
| 1. | Vorjahresdaten | |  |
|  | a) | Steuererklärungen und Bescheide Vorjahr(e) vorhanden? |  |
| b) | Wesentliche Änderungen? |  |
| c) | Stehen noch Veranlagungen aus? Sind Einspruchsverfahren offen? Steht Betriebsprüfung (BP) an? |  |
| d) | Sind Ergebnisse von Einspruchsverfahren/BP/verbindlicher Auskunft bzw. Zusage zu beachten? |  |
| 2. | Honorarvereinbarung/Auftrag geschlossen? Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) beachtet? | |  |
| 3. | Geldwäschegesetz: Wurde die Identifikationsprüfung durchgeführt? | |  |
| 4. | Liegt eine Empfangsvollmacht vor? Falls nicht, Mandanten zum Übersenden der Bescheide auffordern! | |  |
| 5. | Soll vorausgefüllte Steuererklärung genutzt werden?   * Vollmacht vom Mandanten (§§ 80, 80a AO; BMF 8.7.19, IV A 3 – S 0202/15/10001 – mit Merkblatt) * Erweiterung für Lohnsteuerhilfevereine (BMF 11.12.23, IV D 1 – S 0202/22/10000:001) * Informationen der BStBK zur Vollmachtsdatenbank unter: [www.bstbk.de/de/themen/vollmachtsdatenbank](http://www.bstbk.de/de/themen/vollmachtsdatenbank) * Einkommensteuererklärung für alle, die Rente oder Pension erhalten: Hier kann „einfachELSTER“ genutzt werden (weitere Informationen unter einfach.elster.de/erklaerung/ui/). | |  |
| 6. | Fristverlängerung notwendig/beantragt? (Abgabefristen unter A.8.); nur in begründeten Einzelfällen möglich! | |  |
| 7. | Pflicht- versus Antragsveranlagung  (vgl. weiterführende Erläuterungen in der Anleitung zur ESt-Erklärung) | |  |
| 8. | Abgabefrist | |  |
|  | a) | Pflichtveranlagung:   * Abgabefrist grds. bis 31.7.25, durch Steuerberater bis zum 30.4.26 (§ 149 Abs. 2, 3 AO; Art. 97 § 36 Abs. 3 Nr. 1 EGAO) * Festsetzungsfrist grds. 4 Jahre (§ 169 Abs. 2 Nr. 2 AO) * zzgl. Anlaufhemmung 3 Jahre (§ 170 Abs. 2 Nr. 1 AO) * Beachten Sie | Für die Wahrung der Festsetzungsfrist ist gemäß § 169 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 AO derjenige Zeitpunkt maßgeblich, in dem der Steuerbescheid den Bereich der für die Steuerfest- setzung zuständigen Finanzbehörde verlassen hat. Auf den Zeitpunkt, in dem eine Steuererklärung bei der Finanzbehörde eingereicht wurde, kommt es nicht an (BFH 28.7.21, X R 35/20) |  |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Prüfungspunkt | | | ✓ |
|  | b) | Antragsveranlagung:   * Ebenfalls 4-jährige Festsetzungsfrist (§ 169 Abs. 2 Nr. 2 AO; § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG) * Grds. ohne Anlaufhemmung von 3 Jahren (AEAO zu § 170, Tz. 3) |  |
| c) | Festsetzung von Verspätungszuschlägen von Amts wegen (§ 152 Abs. 2 AO):   * gilt nicht bei gewährter Fristverlängerung (§ 109 AO); wenn Steuer auf Null festgesetzt wird; in Erstattungsfällen * Höhe: 0,25 % der um die festgesetzten Vorauszahlungen und die anzurechnenden Steuerabzugs- beträge verminderten festgesetzten Steuer, mindestens jedoch 25 EUR für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung (§ 152 Abs. 5 AO) * Ermessensreduzierung der Finanzverwaltung auf Null |  |
| 9. | Sorgfaltspflicht für erklärte Angaben, Risiko der leichtfertigen Steuerverkürzung. Zur Korrekturmöglichkeit vergessener oder (versehentlich) falscher Angaben: FG Münster 30.10.24, 4 K 925/23 E; BFH 18.7.23,  IX R 17/22; 16.1.18, VI R 41/16; 24.1.19, V R 32/17; 22.5.19, XI R 9/18; 14.1.20, VIII R 4/17; 8.12.21, I R 47/18 | |  |
| B. | Hauptvordruck ESt 1 A (Mantelbogen) | |  |
| 1. | Persönliche Daten (Zeilen 7 – 29), Steuer-Nr. (Zeile 4), Identifikations-Nr. (Zeile 8 und 20), Hinweis auf Anlage Mobilitätsprämie (Zeile 3), Bankverbindung abstimmen (Zeilen 30 – 33), Im Sterbefall = Abfrage des Sterbedatums (Zeile 8 und 20) | |  |
| 2. | Unterschrift auf Seite 2 (Zeile 38) | |  |
| 3. | Wohnsitz/gewöhnlicher Aufenthalt (zeitweise) im Ausland? | |  |
|  | a) | Beschränkte/unbeschränkte Steuerpflicht prüfen: bei beschränkter Steuerpflicht: Vordruck ESt 1 C |  |
| b) | Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht prüfen, wenn personen- und familienbezogene Vergünstigungen relevant; Anlage „Bescheinigung EU/EWR“ oder „Bescheinigung außerhalb EU/EWR“ beifügen (eigene Anlage WA-ESt, Zeilen 11 – 15) |  |
| c) | Bei nur zeitweiser unbeschränkter Steuerpflicht (Anlage WA-ESt, Zeilen 4 – 7) |  |
| d) | Bei Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht/Wegzug (§ 2 AStG) (Anlage WA-ESt, Zeilen 8 – 10) |  |
| e) | Nur bei im EU-/EWR-Ausland oder in der Schweiz lebenden Ehegatten/Lebenspartnern: Antrag auf familienbezogene Vergünstigungen; „Bescheinigung EU/EWR“ als Nachweis (Anlage WA-ESt, Zeile 16) |  |
| 4. | Bei Eheleuten und Lebenspartnern: Veranlagungsart und Güterstand eintragen (Zeile 19) | |  |
|  | a) | Wahlrecht zwischen:   * Zusammenveranlagung mit Splittingtarif (§§ 26b, 32a Abs. 5 EStG) und * Einzelveranlagung mit Grundtarif (§§ 26a, 32a Abs. 1 EStG), Witwensplitting, „Sonder-Splitting“ im Trennungsjahr (§ 32a Abs. 6 EStG)   unabhängig vom Güterstand (z. B. von Bedeutung für Zurechnung von Einkünften bei Gütergemeinschaft) |  |
| b) | Die einkommensteuerrechtlichen Vorschriften zu Ehegatten und Ehen gelten auch für Lebenspartner und Lebenspartnerschaften (§ 2 Abs. 8 EStG) |  |
| 5. | Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage (Zeile 34; keine Anlage VL; die elektronische Vermögensbildungsbescheinigung wird von den Anbietern elektronisch an das FA übermittelt) | |  |
| 6. | Einkommensersatzleistungen (ohne Beträge laut Zeile 23 der Anlage N)   * eDaten; Angaben werden von den Anbietern elektronisch an das FA übermittelt (Zeile 35) * vergleichbare Leistungen aus EU-/EWR-Staat oder Schweiz manuell eintragen (Zeile 36) | |  |
| 7. | Ergänzende Angaben zur Steuererklärung in beizufügender Anlage erläutern (Zeile 37)  Hintergrund: Eintragungen im qualifizierten Freitextfeld führen dazu, dass der Sachverhalt aus der vollautomatisierten Bearbeitung ausgesteuert und durch einen Amtsträger bearbeitet wird (§ 155 Abs. 4 S. 3 AO i. V. mit § 150 Abs. 7 AO). Freitextfeld nur ausfüllen zur Mitteilung einer abweichenden Rechtsauf-  fassung oder relevanter Sachverhalte, für die in der Steuererklärung sonst kein Raum ist. KEIN Hinweis auf eingereichte Belege im Freitextfeld.  Beachten Sie | Trotz „Belegvorhaltepflicht“ prüfen, ob Belegeinreichung mittels „Belegnachreichung zur Steuererklärung“ sinnvoll ist (vgl. „Empfehlungen zur Belegvorlage für Steuererklärungen ab VZ 2017 – für Angehörige der steuerberatenden Berufe im Sinne der §§ 3 und 4 StBerG“ der Bayerischen Steuerver- waltung vom 1.1.18).  Beachten Sie | Vereinfachte Belegeinreichung über „RABE“ (Referenzierung auf Belege) in Pilotphase an vier bayerischen Finanzämtern (Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat vom 24.10.24; FAQ abrufbar unter [www.iww.de/s12080).](http://www.iww.de/s12080)) | |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Prüfungspunkt | | ✓ |
| 8. | Hinweise zum Solidaritätszuschlag (Soli):   * Für 2024: Freigrenze 18.130 EUR (Einzelveranlagung) und 36.260 EUR (Zusammenveranlagung). Über- steigt tarifliche ESt die Freigrenze: Soli wird nicht sofort in voller Höhe erhoben (Milderungszone) * Im Bereich der Abgeltungsteuer verbleibt es beim Soli i. H. von 5,5 % * Soli war in 2020 und 2021 noch nicht verfassungswidrig: BFH 17.1.23, IX R 15/20; 26.9.23, IX R 9/22 und IX R 16/22; BVerfG 7.6.23, 2 BvL 6/14; aktuell anhängig: BVerfG 2 BvR 1505/20 |  |
| 9. | Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten (BMF 24.10.23, IV C 4 – S 2223/19/10003:023 und weitere Schreiben des BMF):   * Umfangreiche steuerliche Billigkeitsregelungen, die einen zusätzlichen und vereinfachten Ansatz von Ausgaben/Kosten rechtfertigen können. * Erleichterungen verlängert für Maßnahmen bis zum 31.12.25 (BMF 4.12.24, IV D 5 – S 2223/19/10003:030) |  |
| C. | Sonderausgaben (eigene Anlage Sonderausgaben) |  |
| 1. | Diese Anlage ist bei Zusammenveranlagung von Ehegatten/Lebenspartnern gemeinsam auszufüllen |  |
| 2. | Kirchensteuer (Zeile 4) |  |
| * Laut Lohnsteuerbescheinigung zzgl. Voraus-, Nachzahlungen laut KiSt-Bescheid |  |
| * Abzgl. Erstattung; Hinzurechnung eines KiSt-Erstattungsüberhangs i. S. des § 10 Abs. 4b S. 3 EStG setzt keine KiSt-Zahlung im Erstattungsjahr voraus (BFH 29.6.22, X R 1/20) * Zum Abzug bei nachtr. Besteuerung von Kapitaleinkünften zum Abgeltungsteuertarif (BFH 16.3.21, X R 23/19) * Keine Kappung der „Kirchensteuerprogression“ (FG Münster 15.6.21, 4 K 1768/20) |  |
| * Keine Sonderausgaben: mit der Abgeltungsteuer einbehaltene Kirchensteuer (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG) * Beachten Sie | automatisiertes Verfahren zum Kirchensteuereinbehalt (§ 51a Abs. 2c bis 2e EStG) |  |
| 3. | Spenden/Zuwendungen genau zuordnen und ggf. verteilen (Zeilen 5 – 12; § 10b EStG)   * Vereinfachter Zuwendungsnachweis bei Zuwendungen bis 300 EUR (§ 50 EStDV) * Zum Spendenabzug bei Zuwendungen mit konkreter Zweckbindung (BFH 16.3.21, X R 37/19) * Kein Abzug von Mitgliedsbeiträgen an Körperschaften, die kulturelle Betätigungen fördern, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen (BFH 28.9.22, X R 7/21) * Zu extremistischen Organisationen: BFH 5.9.24, V R 36/21 |  |
| 4. | Sonderausgaben bis zu 6.000 EUR für Erstausbildung (Zeilen 13 – 14; § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG) |  |
| * Schul-, Studien-, Prüfungsgebühren, Arbeitsmittel, Fachliteratur * Fahrtkosten 0,30 EUR/je gefahrenem km, wenn Bildungseinrichtung keine erste Tätigkeitsstätte (§ 9 Abs. 4 S. 8 EStG), ansonsten Entfernungspauschale: 0,30 EUR/Entfernungskilometer (ab dem 21. km: 0,38 EUR); Bildungseinrichtung als erste Tätigkeitsstätte: BMF 25.11.20, IV C 5 – S 2353/19/10011:006, Tz. 33 – 35; Dauer der Bildungsmaßnahme unbeachtlich: BFH 14.5.20, VI R 24/18; zur Bildungseinrichtung als erste Tätigkeitsstätte bei gleichzeitiger Erwerbslosigkeit: Rev. BFH VI R 7/22 * ggf. Ansatz von Verpflegungsmehraufwendungen (wenn keine erste Tätigkeitsstätte) * evtl. Arbeitszimmer, Zinsen für Ausbildungsdarlehen (nicht Tilgung) * Kürzung um steuerfreie Ausbildungshilfen, wenn diese nicht den Lebensunterhalt abdecken |  |
| * Abgrenzung zu (vorweggenommenen) WBK/BA → in unbegrenzter Höhe abzugsfähig und Verlust vortragbar, z. B.: Erstausbildung im Ausbildungsverhältnis, Zweitausbildung, Erststudium nach abgeschlossener Berufsausbildung * Voraussetzung für abgeschlossene Erstausbildung: geordnete Ausbildung mit einer Mindestdauer von 12 Monaten bei vollzeitiger Ausbildung und mit einer Abschlussprüfung (§ 9 Abs. 6 S. 2 EStG) * Der grundsätzliche Ausschluss von Erstausbildungskosten vom Werbungskostenabzug (§ 9 Abs. 6 EStG) ist verfassungsgemäß (BVerfG 19.11.19, 2 BvL 22/14 – 27/14) |  |
| 5. | Versorgungsleistungen geprüft (Verträge!) (Zeilen 15 – 28, § 10 Abs. 1a Nr. 2 EStG) |  |
|  | * Grundsätzliches: * Steuer-ID-Nr. des Empfängers in der Steuererklärung des Leistenden anzugeben. * Erklärung für zwei empfangsberechtigte Personen (z. B. beide Elternteile) möglich. |  |
| * Steuerlich anzuerkennende Versorgungsleistungen? * für nach dem 31.12.07 geschlossene Verträge: BMF 11.3.10, IV C 3 – S 2221/09/10004   (Rz. 85 „Ablösung eines Nießbrauchsrechts“ wegen BFH 12.5.15, IX R 32/14 geändert durch BMF 6.5.16, IV C 3 – S 2221/15/10011:004)   * für Verträge vor dem 1.1.08: BMF 16.9.04, IV C 3 – S 2255 – 354 * Beachten Sie | SA-Abzug setzt voraus, dass der Übergeber nach der Übertragung der Anteile an einer GmbH nicht mehr Geschäftsführer der Gesellschaft ist (BFH 20.3.17, X R 35/16) |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Prüfungspunkt | | ✓ |
|  | * Teilentgeltlichkeit prüfen → evtl. WBK/BA (unter Fremden: BFH 8.6.11, X B 196/10) |  |
| * Werden vereinbarte Leistungen regelmäßig erbracht? (BFH 15.9.10, X R 10/09, X R 13/09, X R 16/09 und X R 31/09); Schriftformerfordernis: BMF 2.8.11, IV C 3 – S 2221/09/10031:008; erforderlicher Rechtsbin- dungswille: FG Münster 14.5.20, 5 K 2761/18 E |  |
| * Versorgungsleistungen bei Übergabe von nicht begünstigtem Vermögen: Die Übertragung von Vermögen gegen Versorgungsleistungen ist nur im Anwendungsbereich des § 10 Abs. 1a Nr. 2 EStG (früher: § 10 Abs. 1 Nr. 1a S. 1 EStG i. d. F. des JStG 2008) unentgeltlich; wird nach dieser Vorschrift nicht begünstigtes Vermögen übertragen, liegt eine entgeltliche oder teilentgeltliche Übertragung vor (BFH 29.9.21, IX R 11/19) |  |
| * Abgrenzung zwischen Leibrenten und dauernden Lasten bei teilweisem Ausschluss der Übernahme eines pflegebedingten Mehrbedarfs (BFH 16.6.21, X R 31/20 und X R 29/19) |  |
| * Zur Abgrenzung „dauernde Last vs. Leibrente“ in Altfällen: BFH 15.11.23, X R 3/21 |  |
| * Zur Abweichung zwischen dem Vereinbarten und der tatsächlichen Durchführung bei Altenteils- verträgen (BFH 16.6.21, X R 3/20) |  |
| 6. | Unterhaltsleistungen an (Ex-)Ehegatten (Zeilen 29 – 36) → Anlage U (§ 10 Abs. 1a Nr. 1 EStG) |  |
|  | * Abziehbar bis 13.805 EUR + übernommene Basis-KV/PflV zusätzlich |  |
| * Zustimmung des Empfängers (muss Einnahmen versteuern, § 22 Nr. 1a EStG), Steuer-ID-Nr. (Zeilen 30, 34) |  |
| * Ohne Zustimmung: Abzug als außergewöhnliche Belastung prüfen (vgl. D.6) |  |
| * Unterhaltsleistungen an die ehemalige Lebensgefährtin und Mutter eines gemeinsamen Kindes nicht als Sonderausgaben abzugsfähig (BFH 9.6.22, X B 15/21) |  |
| 7. | Versorgungsausgleich (VA) (BMF 21.3.23, IV C 3 – S 2221/19/10035:001) |  |
|  | * Ausgleichszahlungen im Rahmen des schuldrechtlichen VA (Zeilen 37 – 39) (§ 10 Abs. 1a Nr. 4 EStG); Steuer-ID-Nr. (Zeile 39); Korrespondenzprinzip: Besteuerung beim Empfänger, § 22 Nr. 1a EStG) |  |
| * Ausgleichsleistungen zur Vermeidung des VA (Zeilen 40 – 41) → Anlage U (§ 10 Abs. 1a Nr. 3 EStG); Steuer-ID-Nr. (Zeile 41); Gewährleistung des Korrespondenzprinzips, § 22 Nr. 1a EStG) |  |
| D. | Außergewöhnliche Belastungen (eigene Anlage Außergewöhnliche Belastungen) |  |
| 1. | Diese Anlage ist bei Zusammenveranlagung von Ehegatten/Lebenspartnern gemeinsam auszufüllen |  |
| 2. | Aufwand im Zusammenhang mit Behinderung (§ 33b EStG) |  |
| * Grad der Behinderung (GdB) eintragen (Ausweis/(Renten-)Bescheid/Bescheinigung) (Zeilen 4 – 9) * Zum Nachweis: § 65 EStDV; BMF 1.3.21, IV C 8 – S 2286/19/10002:006   ◼ Nach GdB gestaffelte Pauschbeträge; Höchstbetrag von 7.400 EUR für Menschen mit Merkmal „Bl“,  „TBl“ und/oder „H“ und bei Pflegegrad 4 oder 5  ◼ Behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale (§ 33 Abs. 2a EStG; Zeilen 19 – 20):   * 900 EUR bei GdB ≥ 80 oder ≥ 70 und Merkzeichen „G“ * 4.500 EUR bei Merkzeichen „aG“, „Bl“, „TBl“ und/oder „H“ und bei Pflegegrad 4 oder 5 * Fahrtkostenpauschale wird mit anderen außergewöhnlichen Belastungen um „zumutbare Belastung“ gemindert * Übertragung der Fahrtkostenpauschale für ein Kind oder Enkelkind, für das Anspruch auf Kindergeld oder Freibeträge für Kinder besteht, ist in der Anlage Kind zu beantragen. |  |
| 3. | Hinterbliebenen-Pauschbetrag (370 EUR) bei Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge (Zeile 10; § 33b Abs. 4 EStG) |  |
| 4. | Häusliche Pflege von Angehörigen: Pauschbetrag bei Pflegegrad 2 = 600 EUR, bei Pflegegrad 3 = 1.100 EUR und bei Pflegegrad 4 oder 5 und/oder Merkzeichen „H“ = 1.800 EUR (Zeilen 11 – 18, § 33b Abs. 6 EStG) |  |
| * Pauschbetrag gilt nicht bei nur geringfügigen Pflegeleistungen (FG Sachsen 24.1.24, 2 K 936/23) * Pflegender darf keine Einnahmen erhalten (Pflege muss unentgeltlich erfolgen) * Pflege durch mehrere Personen? → Aufteilung der Pauschbeträge abhängig vom Pflegegrad (Zeile 12, und Angaben zu den Personen Zeilen 13 – 14) * Angabe der Steuer-ID-Nr. der gepflegten Person (§ 33b Abs. 6 S. 8 EStG) (Zeile 15) * Höhere tatsächliche Kosten? → allgem. Abzug/Eigenbelastung (§ 33 EStG); nicht abziehbare Pflege- leistungen (wegen Eigenbelastung) → Steuerermäßigung nach § 35a EStG prüfen! (Zeilen 36 – 37), vgl. auch BMF 9.11.16, IV C 8 – S 2296 b/07/10003:008, Tz. 32 |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Prüfungspunkt | | ✓ |
| 5. | Andere außergewöhnliche Belastungen (Zeilen 21 – 38, § 33 EStG) |  |
|  | ◼ Wirken sich nur oberhalb der zumutbaren Belastung aus (evtl. jahresmäßig „sammeln“):   * zumutbare Belastung bei Krankheitskosten verfassungsgemäß (u. a. BFH 21.2.18, VI R 11/16; 1.9.21, VI R 18/19; 4.11.21, VI R 48/18; BVerfG 23.11.16, 2 BvR 180/16) * zumutbare Belastung ist stufenweise zu ermitteln (BFH 19.1.17, VI R 75/14) |  |
| ◼ Krankheitskosten (Zeilen 21 – 23)   * Strenge Nachweispflichten der Krankheitskosten beachten (§ 64 EStDV; BMF 26.11.24, IV C 3 – S 2284/20/10002:005) * Aktuelle Beispiele für anerkannte Krankheitskosten:   + Fettabsaugung bei Lipödem (BFH 23.3.23, VI R 39/20)   + krankheitsbedingte Unterbringung in einer Wohngemeinschaft (BFH 10.8.23, VI R 40/20)   + künstliche Befruchtung einer Gesunden bei Erkrankung ihres Partners (BFH 29.2.24, VI R 2/22)   + künstliche Befruchtung bei krankheitsbedingter Fertilitätsstörung unabhängig vom Familienstand (FG Münster 24.6.20, 1 K 3722/18 E mit Ausführungen zum Alter)   + künstliche Befruchtung in gleichgeschlechtlicher Partnerschaft bei Empfängnisunfähigkeit (BFH 5.10.17, VI R 47/15) * Aktuelle Beispiele für nicht anerkannte Krankheitskosten:   + künstliche Befruchtung unter Verwendung von gespendeten Eizellen im Ausland (BFH 25.1.22, VI R 34/19, VI R 35/19 und VI R 36/19)   + Privatschulbesuch eines hochbegabten Kindes (FG Münster 13.6.23, 2 K 1045/22 E; NZB BFH: VI B 35/23)   + Aufwendungen im Zusammenhang mit Ersatzmutterschaft (BFH 10.8.23, VI R 29/21)   + krankheitsbedingte Diätverpflegung (BFH 4.11.21, VI R 48/18, Verfassungsbeschwerde anhängig: 2 BvR 1554/23); anhängig zu Nahrungsergänzungsmitteln bei Krebs: BFH VI R 23/24   + Fettreduktion bei Unzufriedenheit mit dem äußeren Erscheinungsbild nicht zwangsläufig (FG Nürnberg 1.10.20, 4 K 1023/18, NZB BFH: VI B 95/20)   + Kosten einer geschlechtsumwandelnden Operation im Ausland (FG München 14.9.21, 6 K 2485/20)   ◼ Pflegekosten (häusliche Pflege und Heimunterbringung) (Zeilen 24 – 26)   * Haushaltsersparnis bei Ehegatten ist doppelt abzuziehen (BFH 4.10.17, VI R 22/16) * krankheitsbedingte Heimunterbringung von Angehörigen (BFH 13.10.10, VI R 38/09)   ◼ Behinderungsbedingte Aufwendungen, z. B. Umbaukosten (Zeilen 27 – 29)   * vorausschauender altersgerechter Umbau nicht begünstigt (FG Nürnberg 6.9.23, 3 K 988/21) * Aufwendungen für einen behindertengerechten Umbau des zum selbstgenutzten Einfamilienhaus gehörenden Gartens sind keine außergewöhnlichen Belastungen (BFH 26.10.22, VI R 25/20)   ◼ Bestattungskosten (z. B. Grabstätte, Sarg, Todesanzeige) (Zeilen 30 – 32)   * Bestattungskosten (sofern höher als Nachlass) abzugsfähig/Zurechnung Bankkonto (FG Hamburg 1.8.19, 6 K 53/19) * Sanierung einer Grabstätte keine außergewöhnliche Belastung (BFH 22.10.19, VI R 48/17) * Ausgaben für Blumen, Kränze und die Bewirtung von Trauergästen anlässlich der Beerdigung sind keine außergewöhnlichen Belastungen: FG Düsseldorf 15.6.20, 11 K 2024/18 E; einkommensteuerpflichtige Ersatzleistungen führen nicht zu einer Kürzung der nach § 33 EStG abzugsfähigen Aufwendungen (BFH 15.6.23, VI R 33/20)   ◼ Sonstige außergewöhnliche Belastungen (Zeilen 33 – 35)   * Zivilprozesskosten nur bei Existenzbedrohung abzugsfähig (BFH 18.6.15, VI R 17/14; 14.4.16, VI R 14/14; 13.8.20, VI R 27/18); von der Rechtsprechung als nicht abzugsfähig beurteilt:   + Prozesskosten im Zusammenhang mit einem Umgangsrechtsstreit (BFH 13.8.20, VI R 15/18; FG Sachsen-Anhalt 14.2.23, 5 K 547/21)   + Abzugsverbot auch bei Übernahme von Prozesskosten eines Dritten (BFH 10.8.22, VI R 29/20)   + Anwaltskosten wegen Streit über Nachnamen/Umgangsrecht eines minderjährigen Kindes (FG Münster 12.2.19, 2 K 750/17 E)   + Abwendung einer drohenden Zwangsversteigerung (FG Nürnberg 1.8.19, 4 K 156/18)   + Kapazitätsklage für Zulassung Studium (FG Münster 13.8.19, 2 K 3783/18 E)   + Baumängel am selbst genutzten Eigenheim (FG Rheinland-Pfalz 7.5.20, 3 K 2036/19)   + Strafverteidigungskosten im Zusammenhang einer vorgeworfenen Steuerhinterziehung (FG Rheinland-Pfalz 20.10.20, 5 K 1613/17) |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Prüfungspunkt | | ✓ |
|  | * Scheidungskosten nicht abziehbar (BFH 18.5.17, VI R 66/14, VI R 81/14, VI R 19/15, VI R 9/16) * Kosten müssen „zwangsläufig“ für einen steuerlichen Abzug sein:   + Abrisskosten eines einsturzgefährdeten Gebäudes jedenfalls dann nicht zwangsläufig, wenn die Instandhaltungspflicht zuvor verletzt wurde (FG Hamburg 23.1.20, 5 K 132/18)   + Aufwendungen zur Vermeidung der Einnistung eines Maders sind keine außergewöhnliche Belastung (FG Hamburg 21.2.20, 3 K 28/19, NZB BFH: VI B 41/20)   + Wildtierschaden (Biberschaden) nicht unüblich (BFH 1.10.20, VI R 42/18)   + Unterhaltsleistungen an in Deutschland (lediglich) geduldete (= Aussetzung der Abschiebung), nicht unterhaltsberechtigte Angehörige sind weder nach § 33a EStG noch nach § 33 EStG zu berücksichtigen (BFH 2.12.21, VI R 40/19)   + Aufwendungen für Besuche zwischen nahen Angehörigen zwecks Kinderbetreuung sind in der Regel durch allgemeine Freibeträge (Grundfreibetrag, kindbedingte Freibeträge) und andere steuerliche Ermäßigungen abgegolten, es sei denn, die Fahrten werden ausschließlich zum Zwecke der Heilung oder Linderung einer Krankheit unternommen (BFH 27.4.22, IX B 21/21)   + Aufwendungen für die Sanierung einer Dachgeschosswohnung nicht zu berücksichtigen (FG Berlin-Brandenburg 18.3.21, 9 K 9147/19) |  |
| 6. | Unterhaltsleistungen an unterhaltsberechtigte Personen (§ 33a Abs. 1 EStG) – Anlage Unterhalt  (BMF 6.4.22, IV C 8 – S 2285/19/10003:001) |  |
| ◼ z. B. Kinder ohne Anspruch auf Kindergeld/-freibetrag, bedürftige Eltern, (Ex-)Ehegatte  außerhalb der Anlage U (z. B. bei fehlender Zustimmung) |  |
| ◼ Anlage Unterhalt für jede unterstützte Person mit Daten des Begünstigten |  |
| ◼ Aufwendungen angeben (auch für altersbedingte Heimunterbringung eines Angehörigen): abziehbar bis zur Höhe des Grundfreibetrags (Höhe für 2024: 11.784 EUR? Rev. BFH III R 26/24; BMF 25.11.24, IV D 1  - S 0338/19/10006:001) zzgl. der für die unterstützte Person geleisteten Beiträge zur KV/PflV, soweit nicht nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 EStG anzusetzen; Hinweise:   * für ausl. Personen höhere Nachweiserfordernisse und evtl. geringerer Höchstbetrag   (BMF 6.4.22, IV C 8 – S 2285/19/10002:001; Ländergruppeneinteilung: BMF 18.12.23, IV D 5 – S 2285/19/10001:004)   * Unterstützender Person muss genug eigenes Einkommen verbleiben (zur Opfergrenze: BFH 14.12.16, VI R 15/16; für Selbstständige: BFH 28.4.16, VI R 21/15; zum Investitionsabzugsbetrag: BFH 6.2.14, VI R 34/12) |  |
| * Einkünfte/Bezüge des Begünstigten > 624 EUR angeben (H 33a.1 EStH „Anrechnung eigener Einkünfte und Bezüge“; BFH 8.6.22, VI R 45/20) (Zeilen 33 – 42 und Zeilen 64 – 73) |  |
| * Haben auch andere Personen den Bedürftigen unterstützt? → Aufteilung (Zeilen 47 – 51 und Zeilen 78 – 82) |  |
| E. | Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse/Dienstleistungen und Handwerkerleistungen  (eigene Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen) |  |
| 1. | Steuerermäßigung nach § 35a EStG (BMF 9.11.16, IV C 8 – S 2296 b/07/0003:008, mit Änderungen: BMF 1.9.21, IV C 8 – S 2296-b/21/10002:001) |  |
| 2. | Vorab prüfen, ob Abzug als WBK, BA, SA oder agB möglich |  |
| 3. | Diese Anlage ist bei Zusammenveranlagung von Ehegatten/Lebenspartnern gemeinsam auszufüllen |  |
| 4. | ◼ Leistungen müssen in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Haushalt des Steuerpflichtigen durchgeführt werden und diesem dienen.  ◼ Einzelaufstellung begünstigter und nicht begünstigter Maßnahmen → BMF 9.11.16, a. a. O., Anlage 1, mit Änderungen Anlage 1 (BMF 1.9.21, a. a. O.); darüber hinaus entschiedene Fälle (u. a.):   * keine Steuerermäßigung: Neuverlegung einer öffentlichen Mischwasserleitung als Teil des öffentli- chen Sammelnetzes (BFH 21.2.18, VI R 18/16) * keine Steuerermäßigung: Erschließungsbeiträge im Straßenbau (BFH 28.4.20, VI R 50/17) * keine Steuerermäßigung: Werkstattarbeiten (BFH 13.5.20, VI R 4/18) * keine Steuerermäßigung: Müllabfuhr und Schmutzwasserentsorgung (FG Münster 24.2.22, 6 K 1946/21 E) * keine Steuerermäßigung: Leistung eines Statikers (BFH 4.11.21, VI R 29/19) * keine Steuerermäßigung: Kosten für Hausnotrufsystem ohne Sofort-Hilfe (BFH 15.2.23, VI R 7/21) * keine Steuerermäßigung: Fahrtkostenerstattungen an Angehörige (FG Saarland 15.5.19, 1 K 1105/17) * Kosten für Heimunterbringung: Kann nur von dem Steuerpflichtigen in Anspruch genommen werden, dem Aufwendungen wegen seiner eigenen Unterbringung in einem Heim oder zu seiner eigenen dauernden Pflege erwachsen (BFH 3.4.19, VI R 19/17) * zur Haushaltsersparnis bei Heimunterbringung: BFH 16.12.20, VI R 46/18 |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Prüfungspunkt | | ✓ |
|  | * Die Steuerermäßigung für ambulante Pflege-/Betreuungsleistungen kann auch von Steuerpflich- tigen beansprucht werden, denen Aufwendungen für die Pflege und Betreuung eines Dritten erwachsen. Dies gilt auch für Leistungen im Haushalt der gepflegten Person (BFH 12.4.22, VI R 2/20). * bei Versicherungserstattung scheidet Begünstigung aus (BFH 9.2.17, VI B 53/16). * für Handwerkerleistungen kein besonderes Nutzungsrecht erforderlich (BFH 20.4.23, VI R 23/21) * zum Abzugszeitpunkt bei freiwilligen Vorauszahlungen: FG Düsseldorf 18.7.24, 14 K 1966/23 E |  |
| 5. | * Einheitliche Förderung mit 20 % der Aufwendungen, Höchstbeträge: * Für Handwerkerleistungen höchstens 1.200 EUR (ohne Materialaufwand! → Rechnung) (§ 35a Abs. 3 EStG); Arbeitskostenanteil ggf. schätzbar, entgegen BMF 9.11.16, a. a. O., Rz. 40; vgl. BFH 20.3.14, VI R 56/12 * Für „Mini-Jobs“ höchstens 510 EUR (§ 35a Abs. 1 EStG) * Für andere haushaltsnahe Dienstleistungen höchstens 4.000 EUR (§ 35a Abs. 2 EStG) * Keine Begünstigung: Handwerkerleistungen, für die eine öffentliche Förderung durch zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse (z. B. KfW-Bank, BAFA, landeseigener Förderbanken oder Gemeinden) oder für die eine Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen nach § 35c EStG in Anspruch genommen wird (Hinweis in der Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen). * Nutzung Haushalt durch mehrere Personen (Zeile 10): Kosten sind nur anteilig abzugsfähig; bei zwei Alleinstehenden, die ganzjährig in einem Haushalt zusammenleben und gemeinsam Auftraggeber der haushaltsnahen Aufwendungen sind, ist in den Zeilen 6 – 8 jeweils nur der hälftige Rechnungsbetrag einzutragen (Hinweis: „bei Eintragungen in Zeile 10 nur anteilig“). |  |
| 6. | Barzahlung nicht begünstigt!  (BFH 12.4.22, VI R 2/20: § 35a Abs. 5 S. 3 EStG („Rechnung und unbare Zahlung“) greift bei ambulanten Pflege- und Betreuungsleistungen nicht; Änderung ab VZ 2025 durch JStG 2024 erfolgt)   * Von GmbH an Gesellschafter erbrachte und durch Abbuchung auf dem Gesellschafterverrechnungs- konto bei der GmbH beglichene Handwerkerleistung nicht begünstigt (BFH 9.6.22, VI R 23/20) * Steuerermäßigung für Mieter auch ohne Rechnung (BFH 20.4.23, VI R 24/20) |  |
| F. | Energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden  (eigene Anlage Energetische Maßnahmen) |  |
| 1. | Steuerermäßigung nach § 35c EStG (BMF 14.1.21, IV C 1 – S 2296-c/20/10004:006; FAQ des BMF unter [www.iww.de/s12309)](http://www.iww.de/s12309)) |  |
| Diese Anlage ist bei Zusammenveranlagung von Ehegatten/Lebenspartnern gemeinsam auszufüllen |  |
| * Angaben zum begünstigten Objekt (Zeilen 4 – 8) * Herstellungsbeginn entscheidend für Förderung, da Objekt bei Durchführung der energetischen Maßnahme älter als zehn Jahre sein muss (§ 35c Abs. 1 EStG). * Bescheinigung(en) von Fachunternehmen/Person mit Ausstellungsberechtigung (§ 88 GEG) einreichen (BMF 26.1.23, IV C 1 – S 2296-c/20/10003:006; BMF 6.2.24, IV C 1 – S 2296-c/20/10003:006) |  |
| Steuerermäßigung auf Antrag im Kalenderjahr des Abschlusses der energetischen Maßnahme und im nächsten Kalenderjahr um je 7 % der Aufwendungen, höchstens um je 14.000 EUR und im übernächsten Jahr um 6 % der Aufwendungen, höchstens um 12.000 EUR für das begünstigte Objekt (§ 35c Abs. 1 EStG)   * Für Gewährung der Steuerermäßigung muss Rechnung vollständig bezahlt sein (BFH 13.8.24, IX R 31/23) * Steuerermäßigung für Aufwendungen für Energieberater = 50 % im Jahr des Abschlusses der Maßnahme; geltend gemachte Aufwendungen fließen in Höchstbetrag (40.000 EUR) ein |  |
| * Gefahr der unzutreffenden Berücksichtigung des Höchstbetrags bei Steuernummernwechsel, Fehlen von Vorjahreswerten mangels Antragsveranlagung sowie mehrfacher Geltendmachung der Steuer- ermäßigung nach § 35c EStG mit größerem zeitlichen Abstand → Angaben in Zeile 8 |  |
| * Zur Vermeidung einer Doppelförderung ist die Steuerermäßigung in den Fällen anderer Förderungen * i. S. des § 35c Abs. 3 S. 2 EStG ausgeschlossen → Angaben in Zeile 9 beachten |  |
| 2. | ◼ Begünstigte Aufwendungen/Maßnahmen siehe Zeilen 11 ff.   * Beachten Sie | Trotz des Förderstopps für Gasheizungen (zum 1.1.23) kann Steuerermäßigung für   „Renewable Ready“-Anlage beantragt werden, wenn mit deren Einbau vor dem 1.1.23 begonnen wurde und Hybridisierung innerhalb von zwei Jahren erfolgt |  |
| 3. | * Anerkannte Energetische Maßnahmen der Vorjahre angeben (Zeile 27 und 28): diese können den Erläuterungen der ESt-Bescheide für die Jahre 2023 und 2022 entnommen werden |  |
| 4. | * Angaben zu Miteigentumsanteilen (Zeilen 29 – 37) |  |
| 5. | * Anteile an der Steuerermäßigung laut gesonderter und einheitlicher Feststellung (Zeilen 38 – 53) |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Prüfungspunkt | | ✓ |
| G. | Sonstige Angaben und Anträge (eigene Anlage Sonstiges) |  |
| 1. | Diese Anlage ist bei Zusammenveranlagung von Ehegatten/Lebenspartnern gemeinsam auszufüllen |  |
| 2. | Steuerermäßigung bei Belastung mit ErbSt (Zeilen 4 – 8; BFH 13.3.18, IX R 23/17; zum Beginn des fünfjährigen Begünstigungszeitraums siehe BFH 28.11.23, X R 20/21) |  |
| 3. | Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter, die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden (Zeilen 9 – 15; § 10g EStG) |  |
| 4. | Spendenvortrag (Zeile 16, § 10b Abs. 1 S. 9, 10 EStG) |  |
| 5. | Verlustabzug (Zeilen 17 – 18; § 10d EStG) |  |
| * Verlustvortrag aus Vorjahr ankreuzen (zur gesonderten Feststellung vgl. BFH 12.7.16, IX R 31/15) |  |
| * Verlustrücktrag ab 2024 wieder nur bis 1 Mio. EUR bzw. 2 Mio. EUR bei Zusammenveranlagung (aus den VZ 2020 bis 2023 galten 10 Mio. EUR bzw. 20 Mio. EUR bei Zusammenveranlagung) * Auf Anwendung des Verlustrücktrags kann nur insgesamt, nicht teilweise, verzichtet werden (Zeile 18) |  |
| 6. | Negative Einkünfte mit Bezug zu Drittstaaten (Zeile 19) angeben zur Berücksichtigung der nach § 2a EStG festgestellten vorjährigen Verluste |  |
| 7. | Freibetrag für bestandsgeschützte Alt-Anteile an Investmentfonds (Zeile 20, § 56 Abs. 6 S. 2 InvStG) |  |
| 8. | Antrag zur Aufteilung der Abzugsbeträge bei Einzelveranlagung von Ehegatten/Lebenspartnern (Zeile 21): gilt für Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und Steuerermäßigungen nach §§ 35a, 35c EStG   * Aufteilung bei Übertragung der behinderungsbedingten Fahrtkostenpauschale eines gemeinsamen Kindes in anderem Verhältnis als je zur Hälfte in Zeile 65 der Anlage Kind zu beantragen. |  |
| 9. | Forschungszulage (Zeile 22): Nach § 10 FZulG wird festgesetzte Forschungszulage erst mit der nächsten (erstmaligen) Festsetzung von ESt (oder KSt) durch Anrechnung auf festgesetzte Steuer berücksichtigt. Durch Antrag (Zeile 22) kann Festsetzung der ESt bis zur Festsetzung der Forschungszulage oder bis zur gesonder- ten und einheitlichen Feststellung von Anteilen an festgesetzter Forschungszulage zurückgestellt werden. |  |
| H. | Berücksichtigung von Versicherungsleistungen (Anlage Vorsorgeaufwand)  (vgl. auch Anleitung zur Anlage Vorsorgeaufwand und Infoblatt eDaten sowie OFD Frankfurt 5.6.24, S 2221 A – 00171-0357 – St 214) |  |
| 1. | eDaten: Zahlreiche Daten liegen der Verwaltung wegen elektronischer Datenübermittlungen der mitteilungs- pflichtigen Stellen bereits vor. In die gekennzeichneten Zeilen müssen keine Eintragungen gemacht werden. Die dem FA vorliegenden eDaten haben keine Bindungswirkung; eigene Angaben durch Steuerpflichtige möglich bzw. erforderlich, wenn bekannt ist, dass eDaten nicht oder nicht zutreffend übermittelt wurden. |  |
| 2. | Alle Versicherungen geprüft (Unterlagen eingesehen) und richtig eingeordnet? (§§ 10, 10a EStG) |  |
|  | * tatsächlich im VZ geleistete Beiträge angesetzt, Erstattungen abgezogen?   Beachten Sie | Eventuell kann sich Vorauszahlung von Beiträgen zur KV und PflV lohnen, damit Abzugsvolumen für sonstige Versicherungen in Jahren ohne KV und PflV-Beiträge zum Tragen kommt (Begrenzung auf das Dreifache beachten (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 S. 4 bzw. S. 5 EStG)) |  |
| * Deckt Unfallversicherung auch berufliche Risiken ab → aufteilen in BA/WBK (Beiträge für eine Berufsunfähigkeits- oder Krankentagegeldversicherung nicht aufteilbar (BFH 15.10.13, VI B 20/13)) |  |
| * Schädliche Verwendung/Beleihung einer Lebensvers. ausgeschlossen? Nachversteuerung? |  |
| * Auch an ausl. Sozialversicherungsträger gezahlte Beiträge können abzugsfähig sein, sofern sie nicht in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit (z. B. nach DBA) steuerfreien Einnahmen stehen; Ausnahme für zeitweise im Ausland tätige Arbeitnehmer (§ 10 Abs. 2 EStG; zur Aufteilung von Globalbeiträgen 2024: BMF 24.11.23, IV C 3 – S 2221/20/10002:005) * Zu Altersvorsorgeaufwendungen bei steuerfreiem Arbeitslohn aus der Schweiz: BMF 19.11.20, IV C 3 – S 2221/14/10006:002; zu überobligatorischen Arbeitgeberbeiträgen: BFH 12.10.23, VI R 46/20 * Zum Sonderausgabenabzug von Vorsorgeaufwendungen bei grenzüberschreitender Betätigung innerhalb der EU: BFH 27.10.21, X R 28/20 und X R 11/20; zu Österreich: BFH 22.2.23, I R 55/20 |  |
| 3. | Basisversorgung im Alter (Beispiele siehe Zeilen 4 – 10): |  |
|  | * abziehbar bis zum Höchstbeitrag zur knappschaftlichen RV (in 2024: 27.566 EUR bzw. 55.132 EUR bei Zusammenveranlagung) (§ 10 Abs. 3 EStG); maßgeblicher %-Satz in 2024: 100 % |  |
| * Kürzung um AG-Anteil zur RV bzw. fiktiven Anteil von nicht RV-Pflichtigen mit Anspruch auf Altersver- sorgung ohne eigene Beiträge (z. B. Beamte, GGF) |  |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Prüfungspunkt | | | ✓ |
| 4. | Sonstige Vorsorgeaufwendungen  Keine Einwilligung mehr, da Datenübermittlung gesetzlich vorgeschrieben (§ 10 Abs. 2b EStG) | |  |
|  | a) | Beiträge zur gesetzlichen KV und PflV, abz. Zuschüsse/erstattete Beiträge (Basisabsicherung) (Zeilen 11 – 21, 34 + 36)  ◼ Beiträge genau zuordnen (z. B. mit/ohne Krankengeldanspruch), bei Krankengeldanspruch: pauschale Kürzung der Beiträge um 4 %  ◼ Beiträge für ausländische Versicherung (Zeilen 28 – 32)  ◼ Prämienzahlungen einer gesetzl. Krankenkasse aufgrund eines Wahltarifs (§ 53 Abs. 1 SGB V) mindern als Beitragsrückerstattung den SA-Abzug (BFH 6.6.18, X R 41/17)  ◼ Bonusleistungen einer gesetzl. Krankenkasse für gesundheitsbewusstes Verhalten (§ 65a SGB V) mindern KV-Beiträge nicht, sofern ein konkret der Gesundheitsmaßnahme zuzuordnender finanzieller Aufwand des Steuerpflichtigen (teilweise) ausgeglichen wird (BFH 6.5.20, X R 30/18 und X R 16/18)   * Aus Vereinfachungsgründen führen Bonuszahlungen auf Grundlage von § 65a SGB V bis zu 150 EUR pro versicherte Person nicht zur Kürzung. Übersteigende Bonuszahlungen stellen Beitragsrück- erstattung dar, wenn der Steuerpflichtige nicht nachweisen kann, dass Bonuszahlungen über 150 EUR auf Leistungen der GKV gemäß Rz. 89 des BMF-Schreibens vom 16.12.21, IV C 3 -   S 2221/20/10012:002 beruhen. Regelung gilt für bis zum 31.12.24 geleistete Zahlungen (BMF 28.12.23, IV C 3 – S 2221/20/1001:005), danach weiter durch JStG 2024.   * zu verfahrensrechtlichen Fragen siehe BMF 7.10.22, IV A 3 – S 0338/19/10006:009   ◼ Nebeneinander von gesetzlicher und privater KV und PflV: Nur gesetzliche Beiträge abzugsfähig (BFH 29.8.19, X B 56/19)  ◼ Beiträge an Solidarverein zur Erlangung von KV-Schutz können absetzbar sein, wenn sich Rechts- anspruch auf Leistungen ergibt; kein Abzug für Beiträge zur Pflegevorsorge (FG Münster 1.3.24, 11 K 820/19 E; BFH 12.8.20, X R 12/19; BFH 23.8.23, X R 21/22) |  |
| b) | Beiträge zur privaten KV und PflV abz. Zuschüsse/erstattete Beiträge (Basisabsicherung) (Zeilen 23 – 26, 35; Beiträge für ausländische Versicherung: Zeilen 28 – 32)   * Bonuszahlungen einer privaten Krankenkasse mindern als Beitragserstattung die abzugsfähigen Sonderausgaben, wenn sie unabhängig davon gezahlt werden, ob dem Versicherungsnehmer finanzieller Gesundheitsaufwand entstanden ist oder nicht (BFH 16.12.20, X R 31/19) * Keine Sonderausgaben: Selbst getragene Krankheitskosten, um Beitragsrückerstattung zu erhalten (BFH 29.11.17, X R 3/16) * Kein unbeschränkter Abzug von freiwilligen Beiträgen zur privaten PflV? (Rev. BFH: X R 10/20) |  |
| c) | Als Versicherungsnehmer für andere Personen (z. B. für Kinder, für die kein Anspruch auf Kindergeld besteht) übernommene KV/PflV abz. Zuschüsse/erstattete Beiträge (Basisabsicherung) (Zeilen 37 – 41)   * Auch hier müssen übermittelte Versicherungsbeiträge (eDaten) nicht mehr eingetragen werden * Besteht noch Anspruch auf Kindergeld → Eintrag in Anlage Kind (siehe J.3.) |  |
| a) – c) „Basisabsicherung“ in unbegrenzter Höhe abziehbar | |  |
| d) | Beiträge zur KV und PflV oberhalb der Basisabsicherung (z. B. Wahlleistungen); gesetzlich Versicherte (Zeilen 22, 33); privat Versicherte (Zeilen 27, 33); als Versicherungsnehmer für andere Personen  (z. B. für Kinder, für die kein Anspruch aufKindergeld besteht) übernommene KV und PflV (Zeile 42) |  |
| e) | Beiträge zu ArblV, Erwerbs-/Berufsunfähigkeitsvers., Unfallvers., Haftpflicht (ohne Kasko), Risiko-LV sowie diversen LV und RV mit Beginn vor 2005 (Zeilen 43 – 48) |  |
| d) – e) abziehbar im Rahmen von Höchstbeträgen (verfassungsgemäß lt. BFH 9.9.15, X R 5/13); nur soweit der Höchstbetrag nicht bereits durch Beiträge zur KV/PflV (Basisabsicherung) ausgeschöpft wurde:   * 2.800 EUR bzw. 1.900 EUR bei (teilweiser) Übernahme von KV-Beiträgen (grds. AN), doppelte Beträge für zusammenveranlagte Ehegatten und eingetragene Lebenspartner (Angaben in Zeile 49) | |  |
| I. | Riester-Förderung (eigene Anlage AV) (§§ 10a, 79 ff. EStG) | |  |
| 1. | Diese Anlage ist bei Zusammenveranlagung von Ehegatten/Lebenspartnern gemeinsam auszufüllen | |  |
| 2. | a) | Nur bei Einwilligung in elektr. Datenübermittlung (gilt erteilt bei Zulagenantrag) (§ 10a Abs. 5 EStG) |  |
|  | b) | ◼ Anlage AV ist abzugeben, wenn steuerliche Berücksichtigung der Altersvorsorgebeiträge gewünscht ist. Wird für (mehrere) Verträge kein zusätzlicher Sonderausgabenabzug beantragt  → Eintragungen in Zeilen 21 bis 30 (nicht nötig, wenn gegenüber Anbieter Verzicht auf Sonderaus- gabenabzug erklärt wurde).   * Beachten Sie | Ist insgesamt, also für alle übermittelten Altersvorsorgeverträge, kein Sonder- ausgabenabzug gewünscht, ist die Anlage AV nicht abzugeben. * Wurde gegenüber Anbieter auf zusätzlichen Sonderausgabenabzug verzichtet, kann Verzicht   rückgängig gemacht werden (Zeilen 31 ff.). |  |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Prüfungspunkt | | | ✓ |
|  |  | * Für den Sonderausgabenabzug müssen Berechnungsgrundlagen ausgefüllt werden (ab Zeile 5) * Wahlrecht auf zusätzlichen Sonderausgabenabzug auch formlos möglich (BFH 19.1.22, X R 32/20 für das Streitjahr 2012) |  |
| c) | Sonderausgabenabzug: Beiträge + Zulagen max. 2.100 EUR (Ist ein Ehegatte unmittelbar und  der andere Ehegatte mittelbar berechtigt, erhöht sich der Höchstbetrag um 60 EUR – dieser Mindest­ eigenbeitrag ist auch von mittelbar Berechtigten zu zahlen) |  |
| d) | Automatische Günstigerregelung: Zulagen/Sonderausgaben (wie bei Kindergeld/­freibetrag)   * Anhängig zur Günstigerprüfung gem. § 10a Abs. 2 EStG: Rev. BFH: X R 11/21 |  |
| e) | Kein Anspruch auf Riester­Förderung und Sonderausgaben­Abzug für Pflichtmitglieder von berufs­ ständischen Versorgungswerken (BFH 6.4.16, X R 42/14, BVerfG 27.3.17, 2 BvR 1699/16) |  |
| J. | Berücksichtigung von Kindern (Anlage Kind)  (vgl. auch die Dienstanweisung zum Kindergeld DA­KG 2024; BZSt 30.4.24, St II 2 ­ S 2280­DA/23/00001) | |  |
| 1. | a) | Anspruch auf Kindergeld nachprüfen (Zeile 6, Kz. 15) (§ 66 EStG): monatlich 250 EUR/Kind (auf Antrag ggf. zzgl. Kinderzuschlag nach Maßgabe des § 6a BKGG)   * Zu mehreren Anspruchsberechtigten: BFH 18.1.24, III R 5/23 (Pflegeeltern) und BVerfG 9.4.24, 1 BvR 2017/21 zum Elternrecht des rechtlichen Vaters * Bei Versagung rückwirkender Kindergeldauszahlung (sechs Monate, § 70 Abs. 1 S. 2 EStG) besteht Kindergeldanspruch dennoch und kann zu Kinderfreibetrag führen (BFH 25.4.24, III R 27/22) |  |
| b) | Automatische Günstigerprüfung mit Kinderfreibetrag (2024: 3.306 EUR/Kind) zzgl. Betreuungsfrei­ betrag (2024: 1.464 EUR/Kind), bei zusammenveranlagten Eltern doppelte Beträge (§ 32 Abs. 6 EStG) |  |
| c) | Steuer-IdNr.: Voraussetzung für Berücksichtigung der Kinderfreibeträge (Zeile 4; § 32 Abs. 6 S.12 ff. EStG) |  |
| d) | Wohnsitzabfrage (Zeilen 8 und 9)   * Bestimmung des inländischen Wohnsitzes erfolgt nach § 8 AO (BFH 12.11.20, III R 6/20) * Zur Berücksichtigung bei Auslandsaufenthalt: BFH 28.4.22, III R 12/20; 21.6.23, III R 11/21; anhängig BFH III R 32/23; FG Hessen 18.3.21, 9 K 1660/18; FG Schleswig­Holstein 25.10.23, 5 K 7/23; FG Münster 12.12.23, 6 K 514/23 Kg; FG Münster 27.4.20, 8 K 7/20 Kg * Kinder eines nach Deutschland entsandten Arbeitnehmers – Wohnsitzfiktion (BFH 1.7.20, III R 22/19) * Kindergeld bei Wohnsitz der Eltern in verschiedenen EU­Mitgliedstaaten (BFH 18.2.21, III R 71/18; EuGH 25.4.24, C­36/23) |  |
| 2. | Besondere Angaben zu volljährigen Kindern (Zeilen 16 ­ 25; 51 ­ 54; BMF 8.2.16, IV C 4 ­ S 2282/07/0001­01) | |  |
|  | a) | Berücksichtigungsgründe: (§ 32 Abs. 4 EStG)  ◼ Noch nicht das 21. bzw. 25. Lebensjahr vollendet  ◼ Ohne Altersbeschränkung, wenn Behinderung (außerstande, sich selbst zu unterhalten) vor dem  25. Lebensjahr eingetreten ist (Zeile 21; Übergangsregel 27. Lebensjahr: § 52 Abs. 32 EStG)   * zur Fähigkeit des Selbstunterhalts: BFH 16.2.23, III R 23/22; zum Selbstunterhalt eines verheirateten behinderten Kindes: anhängige Rev. BFH III R 11/23 * zum Nachweis einer Behinderung und der Unmöglichkeit zur Erwerbstätigkeit: FG Hamburg 12.10.23, 1 K 121/22 * zur Unterbringung in Psychiatrie: BFH 30.1.24, III R 42/22 * zur Feststellung eines Gendefekts nach Vollendung des 27. Lebensjahres: BFH 27.11.19, III R 44/17   ◼ zum Freiwilligendienst „Erasmus+“: BFH 1.7.20, III R 51/19  ◼ zum krankheitsbedingten Abbruch eines Freiwilligendienstes: BFH 9.9.20, III R 15/20  ◼ zur Berücksichtigung eines Kindes, das wegen einer Erkrankung keine Berufsausbildung beginnen kann: BFH 12.11.20, III R 49/18; BFH 18.2.21, III R 35/19  ◼ Wann liegt vorübergehende oder längerfristige Erkrankung vor?: BFH 31.8.21, III R 52/20; 7.10.21, III R 8/20  ◼ Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung des Hochschulstudiums: BFH 7.7.21, III R 40/19  ◼ Ende Berufsausbildung bereits bei Nichtantritt zur letztmaligen Prüfung: BFH 27.11.19, III R 65/18  ◼ Wegfall der Arbeitsuchendmeldung i. S. des § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 EStG: BFH 22.9.22, III R 37/21 |  |
| b) | Angaben zur Erwerbstätigkeit eines volljährigen Kindes: (Zeilen 22 ­ 25, § 32 Abs. 4 S. 2, 3 EStG)  ◼ Bei Erstausbildung oder Erststudium: Erwerbstätigkeit unmaßgeblich  ◼ Nach abgeschlossener Erstausbildung/Erststudium (Fälle des § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 EStG):   * Keine Berücksichtigung bei Erwerbstätigkeit * Nicht als Erwerbstätigkeit gelten: Ausbildungsdienstverhältnis, Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Wochenarbeitsstunden und geringfügige Beschäftigung |  |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Prüfungspunkt | | | ✓ |
|  |  | ◼ Zum Ende der Berufsausbildung, Abschluss Erstausbildung/-studium, einheitliche Ausbildung bei Masterstudium oder dualen Studien und zur mehraktigen Ausbildung: BMF 8.2.16,  IV C 4 – S 2282/07/0001-01; BZSt 26.2.20, St II 2 – S 2280-PB/19/0002; BFH 11.12.18, III R 26/18; 18.12.19, III R 21/19; 23.1.20, III R 29/19 und III R 30/19; 23.1.20, III R 72/18; 19.2.20, III R 28/19;  17.3.20, III R 31/19; 9.9.20, III R 10/19; 18.2.21, III R 14/19; 7.4.22, III R 22/21   * Lehrgänge eines Soldaten keine Ausbildung (BFH 7.7.21, III R 24/19) * anhängige Rev. beobachten unter BFH III R 7/24, 12/24, 13/24, 14/24, 20/24 und 22/24 |  |
| c) | Berufsausbildung und auswärtige Unterbringung? → zusätzliche 1.200 EUR (Zeilen 51 – 54); § 33a Abs. 2 EStG; auch für im Ausland studierende Kinder möglich (BFH 23.6.15, III R 38/14) |  |
| 3. | KV und PflV   * Zeilen 26 – 29, wenn Eltern Vers.nehmer sind (kein Eintrag von e-Daten) * Zeilen 30 – 35, wenn Kind Vers.nehmer ist (auch Abzug von Beiträgen, die von Ausbildungsvergütung einbehalten werden, wenn Kind Sonderausgaben nicht in eigener Steuererklärung geltend macht) * Zeilen 36 – 37: Beiträge zur ausländischen KV/PflV * § 10 Abs. 1 Nr. 3 S. 2 EStG: Es ist irrelevant, ob Eltern die Beiträge in Form von Bar- oder Sachunterhalt wirtschaftlich getragen haben | |  |
| 4. | Übertragung des Freibetrags? (Zeilen 38 – 43; BMF 28.6.13, IV C 4 – S 2282-a/10/10002)   * Keine Übertragung des BEA-Freibetrags bei volljährigen Kindern (BFH 22.4.20, III R 25/19 und III R 61/18) * Keine Übertragung des Kinderfreibetrags bei in nichtehelicher Lebensgemeinschaft lebenden Elternteilen (BFH 15.12.21, III R 24/20) * Antrag eines Elternteils nicht ausreichend (BFH 14.4.21, III R 34/19) | |  |
| 5. | Alleinerziehend? → Entlastungsbetrag 4.260 EUR/Jahr sowie Erhöhungsbetrag für das zweite und jedes weitere Kind von 240 EUR/Jahr (Zeilen 44 – 50; § 24b EStG; BMF 23.11.22, IV C 8 – S 2265-a/22/10001 :001)   * Entlastungsbetrag für Alleinerziehende im Jahr der Trennung oder der Eheschließung/Verpartnerung zeitanteilig möglich, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 24b EStG erfüllt sind (BMF 23.11.22, a.a.O.) * Zum Entlastungsbetrag für Alleinerziehende bei Aufnahme von Flüchtlingen: FinMin Schleswig-Holstein 16.6.22, VI 305 – S 2223 – 711 * Entlastungsbetrag bei Aufnahme eines volljährigen syrischen Flüchtlings im Wege eines Mietvertrags (FG Berlin-Brandenburg 28.2.23, 6 K 6205/19) | |  |
| 6. | Schulgeld (ohne Kost/Logis/Betreuung) an Privatschule (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG; Zeilen 55 – 57; BayLfSt 16.6.23, S 2221.1.1-9/161 St 36)   * nicht nur Schulgeld für Besuch einer Privatschule, sondern auch für Schule in freier Trägerschaft ist abzugsfähig * Ist Beitrag an Schulförderverein begünstigt? (Rev. BFH X R 27/23) * nicht begünstigt: Schulgeld für private (Fach-)Hochschule (BFH 10.10.17, X R 32/15) | |  |
| 7. | Kinderbetreuungskosten (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG; Zeilen 66 – 72) | |  |
| a) | Einheitlicher Abzug als Sonderausgaben: |  |
| * Abzug 2024: 2/3 der Betreuungsleistungen, maximal 4.000 EUR/Jahr (wirksam damit 6.000 EUR) |  |
| * Für haushaltszugehörige Kinder unter 14 Jahren (oder Behinderung, Eintritt vor dem 25. Lebensjahr, Übergangsregel 27. Lebensjahr: § 52 Abs. 18 S. 3 EStG) * Haushaltszugehörigkeit als Voraussetzung für den Abzug (BFH 11.5.23, III R 9/22; Rev. unter III R 8/23) * zum paritätischen Wechselmodell: BFH 10.7.24, III R 1/22 * bei getrennt lebenden Eltern: BFH 11.5.23, III R 9/22, Verfassungsbeschwerde BVerfG 2 BvR 1041/23 * Rechnung und Überweisung erforderlich (zu Barzahlung vgl. E.6.) * Hinsichtlich Vertrag + Überweisung für Fahrtkosten an Großeltern: FG Nürnberg 30.5.18, 3 K 1382/17; FG Nürnberg 12.8.19, 4 K 936/18 |  |
| b) | Kosten für Sachleistungen und die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sind nicht abziehbar (z. B. Musik-, Sprach-, Sport-, Tanzunterricht) (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 S. 2 EStG) |  |
| c) | Wenn obige Abzugsmöglichkeit scheitert → Abzug haushaltsnaher Dienstleistungen bei Betreuung im elterlichen Haushalt z. B. durch Tagesmutter (§ 35a EStG) |  |
| d) | Kein Abzug von Kinderbetreuungskosten in Höhe steuerfrei gezahlter Arbeitgeberzuschüsse (BFH 14.4.21, III R 30/20; 1.9.21, III R 54/20) |  |
| 8. | Übertragung der behinderungsbedingten Fahrtkostenpauschale (Zeilen 63 – 65; vgl. auch D.2)  ◼ Steht die behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale (§ 33 Abs. 2a EStG) einem Kind zu, für das  die Eltern Anspruch auf Kindergeld/-freibetrag haben, ist die Pauschale auf Antrag vom Kind auf die Eltern übertragbar, wenn die Pauschale nicht durch das Kind beansprucht wird. Aufteilung grundsätzlich auf beide Elternteile je zur Hälfte. Auf gemeinsamen Antrag der Eltern ist andere Aufteilung möglich. | |  |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Prüfungspunkt | | | ✓ |
| K.1 | Nichtselbstständige Einkünfte (Anlage N) | |  |
| 1. | Zutreffende E-Daten aus elektronischer LSt-Bescheinigung müssen nicht eingetragen werden | |  |
| 2. | Bei Dienstwagen (für den geldwerter Vorteil versteuert wurde) und   * gewünschter Fahrtenbuchmethode (abweichend von der pauschalen Berücksichtigung vom Arbeitgeber), * sonstigen Korrekturen bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils, * Nutzungsentgelt (z. B. Zuzahlungen zu den Betriebskosten des Firmenwagens)   ist in Zeile 5 der insoweit geminderte Bruttoarbeitslohn und zusätzlich in Zeile 10 eine „1“ einzutragen (vgl. auch BMF 3.3.22, IV C 5 – S 2334/21/10004:001) | |  |
| 3. | Steuerbegünstigte Versorgungsbezüge (Zeilen 11 ff.) (BMF 10.4.15, IV C 5 – S 2345/08/10001:006)  ◼ Zu Versorgungsbezügen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen: BFH 16.12.20, VI R 29/18  ◼ Anhängig zum Versorgungsbeginn bei Versorgungsbezügen des früheren Ehegatten aufgrund nachträglich erwirkter gerichtlicher Änderung des Versorgungsausgleichs: BFH VI R 19/24 | |  |
| 4. | Arbeitslohn und Versorgungsbezüge für mehrere Jahre sowie Entschädigungen (Zeilen 16 ff.)  ◼ zu Entlassungsentschädigungen und Abfindungen: BMF 4.3.16, IV C 4 – S 2290/07/10007:031; BFH 8.4.14, IX R 33/13; 11.7.17, IX R 28/16  ◼ bei einvernehmlicher Auflösung des Arbeitsverhältnisses: BFH 13.3.18, IX R 16/17  ◼ zu Überstundenvergütungen für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten: BFH 2.12.21, VI R 23/19  ◼ zu mehreren Teilleistungen als einheitliche Entschädigung: BFH 6.12.21, IX R 10/21  ◼ zur Abfindung nach betriebsbedingter Kündigung und Rückkehrrecht: NZB BFH IX B 34/24 u. 37/24  ◼ Aufstockungsbeträge zum Transferkurzarbeitergeld sind nicht begünstigt (BFH 12.3.19, IX R 44/17)  ◼ zur Behandlung von Kapitalabfindungen für Kleinbetragsrenten aus Altersvorsorgeverträgen (BFH 11.6.19, X R 7/18; BFH 6.11.19, X R 39/17; FG Köln 12.8.20, 5 K 3136/16)  ◼ zur Auszahlung aus Aufbaukonto der betriebl. AV als ermäßigt zu besteuernde Vergütung für mehrjährige Tätigkeit – Trennung der betriebl. AV in Basiskonto und Aufbaukonto (BFH 23.4.21, IX R 3/20) | |  |
| 5. | Arbeitslohn ohne Steuerabzug (Zeile 21) | |  |
| 6. | Steuerfreie Aufwandsentschädigungen/Einnahmen (Zeile 22) (§§ 3 Nr. 26 (bis 3.000 EUR), 3 Nr. 26a EStG (bis 840 EUR)); BayLfSt S 2121.2.1-29/34 St36, Stand 3/21  ◼ zum Tätigwerden als Aufsichtsrat einer kommunalen GmbH: BFH 8.5.24, VIII R 9/21 | |  |
| 7. | Lohn-/Entgeltersatzleistungen (Zeile 23), keine Angabe der Zeiten der Nichtbeschäftigung mehr erforderlich wegen elektronischer Übermittlung (eDaten) | |  |
| 8. | ◼ Steuerfreier Arbeitslohn nach DBA/Auslandstätigkeitserlass? (Zeilen 24 – 27 + Anlage N-AUS;  BMF 12.12.23, IV B 2 – S 1300/21/10024:005)  ◼ Ansässigkeit in Belgien und Wohnsitz im Inland (Zeile 28): Minderung der tariflichen Einkommensteuer aufgrund der belgischen Gemeindesteuer möglich; Werbungskosten in Zeile 86  ◼ Angaben zu Grenzgängern (Zeile 29)  ◼ Abkommen zu Auslegungsfragen mit Österreich: BMF 20.12.23, IV B 3 – S 1301-AUT/19/10006:008  ◼ Abkommen zu Auslegungsfragen mit Frankreich: BMF 28.12.21, IV B 3 – S 1301-FRA/19/10018:001 | |  |
| 9. | Werbungskosten (Beachte: separate Anlage N-Doppelte Haushaltsführung)  ◼ Mandanten nach Erstattung Arbeitgeber fragen! | |  |
|  | a) | Fahrten Wohnung – erste Tätigkeitsstätte (Zeilen 30 – 55; BMF 25.11.20, IV C 5 – S 2353/19/10011:006; R 9.10 LStR; BMF 18.11.21, IV C 5 – S 2351/20/10001:002; zu Elektro-Dienstwagen vgl. BMF 29.9.20, IV C 5 – S 2334/19/10009:004; BMF 5.11.21, IV C 6 – S 2177/19/10004:008 IV C 5 – S 2334/19/10009 :003)  ◼ Entfernungspauschale i. H. von 0,30 EUR/Entfernungskilometer (ab dem 21. Kilometer: 0,38 EUR)  ◼ Verkehrsgünstigste, kürzeste Entfernung?  ◼ Halbe Entfernungspauschale bei Hin- und Rückweg an unterschiedlichen Arbeitstagen  ◼ Höchstbetrag für öffentliche Verkehrsmittel 4.500 EUR oder höhere Kosten nach Einzelnachweis  ◼ Vergleich zwischen Entfernungspauschale und höheren Kosten für öffentl. Verkehrsmittel pro Jahr, keine Tagesbetrachtung (§ 9 Abs. 2 S. 2 EStG); Taxi kein öffentliches Verkehrsmittel, hier nur Abzug der Entfernungspauschale (BFH 9.6.22, VI R 26/20)  ◼ Außergew. Kosten durch Entfernungspauschale abgegolten; Hinweis: Unfallkosten weiterhin neben der Entfernungspauschale zu berücksichtigen (vgl. BMF 18.11.21, a. a. O., Rz. 30)  ◼ Steuerfreier/pauschal besteuerter Fahrtkostenzuschuss? (Zeile 54; zur Steuerbefreiung von Jobtickets i. S. des § 3 Nr. 15 EStG vgl. BMF 15.8.19, IV C 5 – S 2342/19/10007:001 und 7.11.23, IV C 5 - S 2342/19/10007: 009)  ◼ Sammelbeförderung? Fahrgemeinschaften? |  |
| b) | Wurden Beiträge zu Berufsverbänden gezahlt? (Zeile 56) |  |
|  | c) | Belege für Arbeitsmittel gesammelt? (Beträge über 952 EUR (brutto) abschreiben) (Zeilen 157 – 159) |  |

- 12 -

Praxiswissen auf den Punkt gebracht.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Prüfungspunkt | | | ✓ |
|  | d) | Häusliches Arbeitszimmer, das den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet (Zeile 60; § 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG; BMF 15.8.23, IV C 6 – S 2145/19/10006 :027) |  |
| ◼ grundsätzliche Abzugsvoraussetzung: Räume müssen nahezu ausschließlich für betriebliche oder berufliche Zwecke genutzt werden; Aufteilungsverbot für gemischt genutzte Arbeitszimmer  ◼ unbegrenzter Abzug bei Mittelpunkt der gesamten betrieblichen/beruflichen Tätigkeit  Hinweis: Anstelle des Abzugs der tatsächlichen Aufwendungen ist pauschaler Abzug von 1.260 EUR möglich (Wahlrecht). Jahrespauschale gilt personenbezogen (NICHT pro Arbeitszimmer) und ist um 1/12 für jeden vollen Kalendermonat zu kürzen, in dem die Voraussetzungen nicht vorliegen.  ◼ bei Ansatz der tatsächlichen Kosten: Anteilige Miete/Abschreibung, Schuldzinsen, Nebenkosten etc.  ◼ Arbeitsmittel immer absetzbar, wenn beruflich genutzt (über 952 EUR brutto: AfA)  ◼ Abgrenzung zum außerhäuslichen Arbeitszimmer |  |
| e) | Tagespauschale (bei beruflicher Tätigkeit im Homeoffice); (Zeilen 61 und 62; § 4 Abs. 5 Nr. 6c EStG; BMF 15.8.23, IV C 6 – S 2145/19/10006 :027)  ◼ Kein häusliches Arbeitszimmer (Arbeiten in der häuslichen Wohnung)  ◼ 6 EUR für jeden Tag, an dem betriebliche oder berufliche Tätigkeit überwiegend (rein zeitlicher Faktor) in der häuslichen Wohnung ausgeübt und für diese Tätigkeit keine außerhalb der häuslichen Wohnung belegene erste Tätigkeitsstätte aufgesucht wird (max. 1.260 EUR im Jahr = 210 Arbeitstage).  ◼ Steht für betriebliche oder berufliche Tätigkeit dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, ist Tagespauschale auch zulässig, wenn die Tätigkeit am selben Kalendertag auswärts oder an der ersten Tätigkeitsstätte ausgeübt wird (§ 4 Abs. 5 Nr. 6c S. 2 EStG).   * Bei fehlendem anderen Arbeitsplatz ist nur ein Tätigwerden (kein zeitlich überwiegendes Tätigwerden) im Homeoffice erforderlich (BMF 15.8.23, a. a. O., Rz. 31).   ◼ Keine Tagespauschale für Tätigwerden in Zweitwohnung, für die Unterkunftskosten bei doppelter Haushaltsführung geltend gemacht werden (BMF 15.8.23, a. a. O., Rz. 38) |  |
| f) | Fortbildungskosten (Zeile 63); sofern nicht steuerfrei ersetzt |  |
| g) | Weitere Werbungskosten (Zeilen 64 – 67)  ◼ Bewerbungskosten, Kontoführungsgebühren  ◼ Umzugskosten (Pauschalen für Umzüge ab 1.4.22: BMF 21.7.21, IV C 5 – S 2353/20/10004:002; ab 1.3.24: BMF 28.12.23, IV C 5 – S 2353/20/10004:003); Umzugskosten bei Erleichterung der Arbeitsbedingungen: Rev. BFH: VI R 3/23  ◼ Berufskleidung  ◼ beruflich genutzter PC, Telefonkosten(anteil) |  |
| h) | Reisekosten inkl. Fahrtkosten (gefahrene km), Verpflegungsmehraufwand, Übernachtung, Nebenkosten (Zeilen 68 – 80) |  |
| ◼ Erste Tätigkeitsstätte versus Auswärtstätigkeit (BMF 25.11.20, a. a. O.); BFH-Rechtsprechung zur ersten Tätigkeitsstätte u. a.:   * Hafenarbeiter: BFH 11.4.19, VI R 36/16; anhängig zu Lotsen: BFH VIII R 13/24; fliegendes Personal: BFH 10.4.19, VI R 17/17; Auslands(praxis)semester: BFH 14.5.20, VI R 3/18; Postzusteller: BFH 30.9.20, VI R 10/19; Rettungsassistent: BFH 30.9.20, VI R 11/19; Rettungssanitäter: BFH 8.2.24, VI B 46/23; Müllwerker: BFH 2.9.21, VI R 25/19; Mitarbeiter im Ordnungsdienst: BFH 12.7.21, VI R 9/19; Gerichtsvollzieher: BFH 16.12.20, VI R 35/18; Feuerwehrmann: BFH 26.10.22, VI R 48/20; Zeitsoldat: BFH 22.11.22, VI R 6/21; Beamter bei mehrfach verlängerten Versetzungen: FG Münster 2.9.24, 15 K 698/22 E, Rev. nicht eingelegt; Erwerbsloser i. R. Teilzeitstudium: Rev. BFH VI R 7/22; grenzüber- schreitende Arbeitnehmerentsendung: BFH 17.12.20, VI R 21/18, VI R 22/18 und VI R 23/18; befristete Einsätze von Leiharbeitern: BFH 12.5.22, VI R 32/20; anhängige Rev. zu Leiharbeitern: BFH VI R 22/23   ◼ Erste Tätigkeitsstätte durch Arbeitgeber festgelegt? Zuordnung muss nicht dokumentiert werden; arbeitsvertraglicher „Einstellungsort“ ist noch keine Zuordnung (BFH 14.9.23, VI R 27/21)  ◼ zum weiträumigen Tätigkeitsgebiet: BFH 15.2.23, VI R 4/21  ◼ Aufteilung gemischter Reisen (BMF 6.7.10, IV C 3 – S 2227/07/10003:002; BFH 7.5.13, VIII R 51/10)  ◼ Pauschbetrag für Berufskraftfahrer bei Übernachtung im Kfz i. H. von 9 EUR pro Tag (§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5b EStG; Zeile 73)  ◼ Verpflegungspauschalen in Höhe von 14 EUR oder 28 EUR (§ 9 Abs. 4a EStG; Zeilen 75 ff.; Kürzung der Pauschalen auch bei Nichteinnahme zur Verfügung gestellter Mahlzeiten (BFH 7.7.20, VI R 16/18))  ◼ Auslandsreisen 2024: BMF 21.11.23, IV C 5 – S 2353/19/10010:005  ◼ Arbeitgeberveranlassung (§ 9 Abs. 4a S. 8 EStG)/Mahlzeitengestellung bei Leiharbeitnehmern (FG Niedersachsen 13.5.22, 14 K 212/19) |  |
| i) | „Werbungskosten in Sonderfällen“ extra ausweisen (Zeilen 81 – 86) |  |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Prüfungspunkt | | | ✓ |
| K.2 | Anlage N-Doppelte Haushaltsführung  (§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 EStG; R 9.11 LStR; BMF 25.11.20, IV C 5 – S 2353/19/10011:006, Rz. 100 ff.) | |  |
|  | ◼ Beruflich veranlasst? Vereinfachungsregel nach Entfernung prüfen (BMF 25.11.20, a. a. O., Rz. 104)  ◼ Wo liegt Lebensmittelpunkt? (BFH 1.10.19, VIII R 29/16 m. w. N.)  ◼ Eigener Hausstand? Finanzielle Beteiligung erforderlich: BFH 12.1.23, VI R 39/19; zum Mehrgenerationen- haushalt mit volljährigen Kindern: FG München 1.3.23, 1 K 2311/20  ◼ Anerkennung Zweitwohnung an erster Tätigkeitsstätte (BMF 25.11.20, a. a. O., Rz. 103): Entfernung zwischen Zweitwohnung und erster Tätigkeitsstätte max. 50 km; wenn > 50 km, Fahrzeit prüfen (max. 1 Std.)  ◼ Hauptwohnung an erster Tätigkeitsstätte belegen, wenn erste Tätigkeitsstätte in zumutbarer Weise täglich erreicht werden kann (Fahrzeit bis zu 1 Std.; Vereinfachungsregel: Entfernung unter 50 km /1 Std. Fahrzeit  = keine doppelte Haushaltsführung, BMF 25.11.20, a. a. O., Rz. 102; Entfernung 30 km und Fahrtzeit knapp 1 Std. reicht nicht lt. FG Münster 6.2.24, 1 K 1448/22 E)  ◼ Angemessene Größe der Zweitwohnung nicht relevant, da monatlicher Höchstbetrag (1.000 EUR); für Auslandswohnungen Divergenz zwischen Verwaltungsansicht (angemessen bis 60 qm Größe, BMF 25.11.20, a.a.O., Rz. 112) und BFH (Notwendigkeit unabhängig von Wohnungsgröße, BFH 9.8.23, VI R 20/21)  ◼ Kosten: u. a. Miete (auch nachträgliche Mietkosten vgl. FG Münster 12.6.19, 7 K 57/18 E, rkr.; zur Miet-zahlung durch Ehegatten: Rev. BFH VI R 16/23); Nebenkosten; AfA/SZ bei Eigentum; Zweitwohnsteuer:  BFH 13.12.23, VI R 30/21; Kosten für Pkw-Stellplatz? (BMF 25.11.20, a. a. O., Rz. 108; Rev. BFH VI R 4/23)   * Einrichtung außerhalb der 1.000 EUR abziehbar (BFH 4.4.19, VI R 18/17; BMF 25.11.20, a. a. O., Rz. 108)   ◼ Vorab entstand. Werbungskosten bei doppelter Haushaltsführung (BFH 23.10.19, VI R 1/18)  ◼ Für die ersten 3 Monate Verpflegungsmehraufwand  ◼ Familienheimfahrten (1 x pro Woche)   * bei Dienstwagen weder geldwerter Vorteil noch WBK (R 9.11 Abs. 6 Nr. 2 S. 2 LStR), auch nicht bei Zuzahlung Nutzungsentgelt an Arbeitgeber (BFH 4.8.22, VI R 35/20) * keine „umgekehrten“ Familienheimfahrten aus privaten Gründen (BFH 2.2.11, VI R 15/10; Abgrenzung ohne doppelten Haushalt: BFH 22.10.15, VI R 22/14)   ◼ Option prüfen: alle (weiteren) Fahrtkosten ansetzen, dafür keine Unterkunftskosten (Zeile 12) | |  |
| L. | Gewerbliche Einkünfte (Anlage G) – Für jeden Ehegatten eigene Anlage! | |  |
| 1. | Corona-Soforthilfen, Überbrückungshilfen und vergleichbare Zuschüsse sind Betriebseinnahmen. Anzugeben in gesonderter Anlage Corona-Hilfen | |  |
| 2. | Photovoltaikanlagen  ◼ Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 72 EStG für kleine Anlagen; gilt (unabhängig vom Zeitpunkt der Inbetrieb- nahme der Anlage) für Einnahmen und Entnahmen, die nach dem 31.12.21 erzielt oder getätigt werden (BMF 17.7.23, IV C 6 – S 2121/23/10001 :001)  Hinweis USt: Steuersatz von 0 % unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 UStG; anzuwenden ab 1.1.23, entscheidend ist die Leistungserbringung, also regelmäßig die Abnahme der Anlage  ◼ Abzug „nachlaufender“ Betriebsausgaben? Beantragen und offen halten (bejahend: FG Münster 6.11.24, 7 K 105/24 E, Rev. BFH X R 30/24, ablehnend: FG Nürnberg 19.9.24, 4 K 1440/23, Rev. BFH III R 35/24)  ◼ zur Rückgängigmachung IAB siehe BFH 15.10.24, III B 24/24 (AdV); auch hier ggf. Einspruch einlegen | |  |
| 3. | ◼ Ergebnis aus Gewinnermittlung eintragen (Einzelunternehmer, Mitunternehmer, lt. gesonderter Feststellung etc.) (Zeilen 4 ff.)  ◼ Gewinne aus Betriebsaufgabe/-veräußerung (Zeilen 56 ff.); FB geltend machen (aber nur einmal im Leben)  ◼ Neu 2024: Angaben zur Veräußerung i. S. des § 17 EStG, § 1a KStG (Zeilen 80 ff.) und zu § 11 AStG (Zeile 108)  ◼ Sonstige Angaben (u. a. gewerbliche Tierzucht/-haltung, Verluste aus REIT-Beteiligungen, Hinweis auf Anlage „Zinsschranke“) (Zeilen 97 ff.)  ◼ Antrag auf Anwendung § 34a EStG bzw. Nachversteuerung (Anlage 34a) | |  |
| 4. | Anrechnung Gewerbesteuer (Zeilen 49 – 55; § 35 EStG; BMF 17.4.19, IV C 6 – S 2296a/17/10004) | |  |
| 5. | Grundsatz: Übermittlung der Anlage EÜR im authentifizierten Verfahren (EÜR 2024: BMF 2.9.24, IV C 6 – S 2142/23/10001:010) | |  |
|  | a) | Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen (Sockelbetrag von 2.050 EUR) → Anlage SZ  (BMF 5.11.21, IV C 6 – S 2144/19/10003:008)  ◼ Maßgeblich ist Gewinn/Verlust ohne außerbilanzielle Kürzungen/Hinzurechnungen  ◼ Betriebsbezogene Berechnung für Personengesellschaften (BFH 27.9.23, IV R 8/21)  ◼ Überentnahmen sind bei der EÜR nicht auf die Höhe eines niedrigeren negativen Kapitalkontos zu begrenzen, das zum Ende des jeweiligen Gewinnermittlungszeitraums nach bilanziellen Grund- sätzen vereinfacht ermittelt wird (BFH 17.5.22, VIII R 38/18)  ◼ 6%-ige typisierende Ermittlung erneut auf dem Prüfstand (Rev. BFH VIII R 3/24 u. VIII R 4/24) |  |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Prüfungspunkt | | | ✓ |
|  | b) | Anlageverzeichnis/Ausweis des Umlaufvermögens → Anlage AVEÜR |  |
| c) | Beteiligte von Personengesellschaften mit EÜR: Anlage ER (Ergänzungsrechnung), Anlage SE (Sonder- berechnung) und Anlage AVSE (Anlageverzeichnis zur Anlage SE); weitere Hinweise: BMF 2.9.24., a. a. O. |  |
| d) | „Checkliste zur Einnahmen-Überschussrechnung“ unter: [www.iww.de/mbp/downloads](http://www.iww.de/mbp/downloads) |  |
| M. | Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit (Anlage S) – Für jeden Ehegatten eigene Anlage! | |  |
| 1. | Corona-Soforthilfen, Überbrückungshilfen und vergleichbare Zuschüsse sind Betriebseinnahmen. Anzugeben in gesonderter Anlage Corona-Hilfen | |  |
| 2. | Einkünfte richtig qualifizieren  ◼ Abgrenzung zum Gewerbebetrieb: leitende und eigenverantwortliche Tätigkeit, § 18 Abs. 1 Nr. 1 S. 3 EStG  ◼ Beispiele für Selbstständigkeit siehe Katalogberufe § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG und H 15.6 EStH  ◼ Sonstige selbst. Tätigkeit muss mit den Regelbeispielen vergleichbar sein, v. a. in Sachen Ausbildung und Ausübung (z. B. Datenschutzbeauftragter = gewerblich (BFH 14.1.20, VIII R 27/17); Rentenberater = gewerblich (BFH 7.5.19, VIII R 2/16 u. 26/16); Sozialpädagoge im Bereich Eingliederungshilfe = gewerblich (BFH 4.6.24, VIII B 7/23))  ◼ zu Heil- und Heilhilfsberufen: BMF 20.11.19, IV C 6 – S 2246/19/10001  ◼ (mehrstöckige) Freiberufler-Personengesellschaften: BFH 5.9.23, VIII R 31/20  ◼ berufstypische Tätigkeit eines Rechtsanwalts: BFH 8.8.23, VIII B 22/22 | |  |
| 3. | Ergebnis aus Gewinnermittlung und sonstige Angaben ähnlich wie bei Anlage G eintragen | |  |
| 4. | Übermittlung der Anlage EÜR grundsätzlich im authentifizierten Verfahren (siehe L.5.) | |  |
| N.1 | Vermietungs-/Verpachtungseinkünfte (Anlage V)  (seit 2023: gesonderte Anlage V-FeWo (vgl. N.2) und Anlage V-Sonstige (vgl. N.3)) | |  |
| 1. | Diese Anlage ist bei Zusammenveranlagung von Ehegatten/Lebenspartnern gemeinsam auszufüllen | |  |
| 2. | Ausführliche Darstellung der Mieteinnahmen und Werbungskosten aus Gebäuden im Privatvermögen | |  |
| 3. | für jedes Objekt eigene Anlage (keine Summe bilden) | |  |
| 4. | Separat ausweisen: | |  |
|  | a) | Genaue Angaben zur vermieteten Wohnung (m2-Angaben), Einheitswert-Aktenzeichen (Zeile 6)  ◼ Nutzung als Ferienwohnung (besondere Prüfung bei Liebhaberei), kurzfristig vermietet (z. B. über Internetplattformen) und Vermietung an nahe Angehörige zu Wohnzwecken (Fremdvergleich) (Zeile 9)  ◼ Leerstand oder Verluste: Einkunftserzielungsabsicht nachweisen  ◼ Hinweis: Meldepflicht durch Plattformen-Steuertransparenzgesetz z. B. für Airbnb-Vermietungen (BMF 2.2.23, IV B 6 – S 1316/21/10019 :025) |  |
| b) | Aufgliederung der Einnahmen (Zeilen 13 ff.) vornehmen  ◼ Für im Ausland belegene Objekte: Anlage AUS beachten  Hinweise:  ◼ bei verbilligter Vermietung: unter 50 % → Aufteilung; 50 % und mehr, jedoch weniger als 66 % der Miete → Totalüberschussprognoseprüfung; ab 66 % → voll entgeltlich (§ 21 Abs. 2 EStG)  ◼ Vergleichsbasis: ortsübliche Marktmiete i. S. des § 21 Abs. 2 EStG (BFH 22.2.21, IX R 7/20; OFD Frankfurt 20.9.24, S 2253 A – 00115 – 0357 – St 24)  ◼ Ortsübliche Marktmiete für möblierte oder teilmöblierte Wohnungen zzgl. Möblierungszuschlag (BFH 6.2.18, IX R 14/17)  ◼ zur Einkunftserzielungsabsicht (bei Angehörigen): Leitfaden des LfSt Bayern 1.12.18; BFH 4.10.16, IX R 8/16; 29.5.18, IX R 8/17; 21.6.19, IX B 27/19; 11.7.17, IX R 42/15  ◼ Einkunftserzielungsabsicht bei Gewerbeimmobilien im Einzelfall festzustellen (BFH 30.9.20, IX B 23/20)  ◼ Totalüberschussprognose auch bei verbilligter Vermietung von Luxuswohnungen trotz Erfüllung der 66 %-Grenze (BFH 20.6.23, IX R 17/21) |  |
| c) | Werbungskosten (Zeilen 33 – 84)  ◼ Die Zeilen zu den verhältnismäßig zugeordneten Werbungskosten sind nur auszufüllen, wenn die Aufwendungen für das Gebäude nur teilweise Werbungskosten sind.  ◼ Bei einer verbilligten Vermietung zu Wohnzwecken sind die Aufwendungen in die Zeilen 33 bis 84 in voller Höhe einzutragen. Die vorzunehmende Kürzung erfolgt in den Zeilen 87 und 88 |  |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Prüfungspunkt | | | ✓ |
|  |  | Nachfolgend Hinweise zu ausgewählten Werbungskosten: |  |
|  | Abschreibungen für Gebäude  ◼ linear (§ 7 Abs. 4 EStG) oder degressiv (§ 7 Abs. 5 EStG) oder Nachweis einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer eines Gebäudes durch Sachverständigen (BFH 23.1.24, IX R 14/23 teilweise entgegen BMF 22.2.23, IV C 3 – S 2196/22/10006:005) (Zeilen 33 – 35)   * Vertragliche Kaufpreisaufteilung darf nicht durch die mittels der Arbeitshilfe des BMF ermittelte Aufteilung ersetzt werden (BFH 21.7.20, IX R 26/19); BMF-Excel-Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück wird regelmäßig aktualisiert (letzter Stand 26.3.24) * zu nennenswerten Zweifeln an der vertraglichen Kaufpreisaufteilung zwischen Gebäude, Grund   und Boden sowie Inventar: FG Berlin-Brandenburg 20.3.24, 3 K 3137/19  ◼ Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau nach § 7b EStG (Zeilen 36 – 38; BMF 29.5.24, IV C 3 – S 2197/19/10009:010)   * bis zu 5 % neben regulärer AfA im Jahr der Anschaffung und in den 3 folgenden Jahren * Baukostenobergrenze:   + Bauantrag/-anzeige nach 31.8.18 und vor 1.1.22: AK/HK max. 3.000 EUR pro qm Wohnfläche   + Bauantrag/-anzeige nach 31.12.22 und vor 1.10.29: AK/HK max. 5.200 EUR pro qm Wohnfläche * Maximal förderfähige Bemessungsgrundlage:   + Bauantrag/-anzeige nach dem 31.8.18 und vor dem 1.1.22: 2.000 EUR pro qm Wohnfläche   + Bauantrag/-anzeige nach dem 31.12.22 und vor dem 1.10.29: 4.000 EUR pro qm Wohnfläche * Bei Bauantrag/-anzeige nach 31.12.22 und vor 1.10.29: Effizienzvorgaben („Effizienzhaus 40“) * mit der Steuererklärung abzugeben: Anlage „Angaben zur Inanspruchnahme einer Sonder- abschreibung nach § 7b EStG“ (BMF 29.5.24, a. a. O.)   ◼ Erhöhte Absetzungen nach den §§ 7h, 7i EStG, Schutzbaugesetz (Zeilen 39 – 41) |  |
| Absetzung für Abnutzung für Wirtschaftsgüter, die keine Gebäude sind, z. B. bewegliche Wirtschafts- güter (Zeilen 42 – 45) |  |
| Sollen größere Erhaltungsaufwendungen aufgeteilt werden/auf bis zu 5 Jahre? (Zeilen 57 – 72)  ◼ beim Tod des Steuerpflichtigen: Erhaltungsaufwendungen i. S. des § 82b EStDV sind im Veran- lagungsjahr des Versterbens anzusetzen, keine Übernahme durch den Erben (BFH 10.11.20, IX R 31/19) |  |
| Größere Renovierungsmaßnahmen ggf. Anschaffungs-/Herstellungskosten?  ◼ bei Erweiterung, wesentlicher Verbesserung (Standarderhöhung) oder der Schaffung eines neuen Wirtschaftsguts (BMF 18.7.03, IV C 3 – S 2211 – 94/03)  ◼ Renovierungskosten bis 4.000 EUR netto auf Antrag Erhaltungsaufwand (R 21.1 Abs. 2 S. 2 EStR)  ◼ bei § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG: Überschreiten der 15 %-Grenze innerhalb von drei Jahren nach Anschaffung; auch Schönheitsreparaturen und Aufwand zur Herstellung der Betriebsbereitschaft (BMF 20.10.17,  IV C 1 – S 2171-c/09/10004 :006); zum anschaffungsnahen Aufwand bei ungeplanter Renovierung: BFH 9.5.17, IX R 6/16; 13.3.18, IX R 41/17; Zweifelsfragen: FinBeh Berlin 15.1.18, III B – S 2211 – 2/2005-2   * § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG gilt nicht für Aufwendungen vor Anschaffung (BFH 28.4.20, IX B 121/19) * Entnahme einer Wohnung keine Anschaffung (BFH 3.5.22, IX R 7/21) * Neue Einbauküche mit allen Einzelelementen auf 10 Jahre abzuschreiben (BFH 3.8.16,   IX R 14/15; BMF 16.5.17, IV C 1 – S 2211/07/10005 :001) → keine Einbeziehung in 15 %-Grenze   * Abfindungszahlung an vorzeitig ausziehenden Mieter zur Vorbereitung der Renovierung fällt auch nicht unter § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG (BFH 20.9.22, IX R 29/21) |  |
| Sind Schuldzinsen (für gemischt genutzte Immobilien) optimal zugeordnet? (Zeilen 46 – 48)  ◼ Ziel: vermieteten Teil fremdfinanzieren, selbst bewohnten so weit wie möglich eigenfinanzieren  ◼ gezielte Zuordnung, gesonderte Darlehensverträge, getrennter Geldfluss (BFH 12.3.19, IX R 2/18; BFH 4.2.20, IX R 1/18; zur taggleichen Durchleitung von Anschaffungskostendarlehen durch ein privat genutztes Girokonto (BFH 3.5.22, IX R 34/19 m. W. N.))  ◼ Umschuldung eines Fremdwährungsdarlehens: BFH 12.3.19, IX R 36/17  ◼ Vorfälligkeitsentschädigung bei weiterer Vermietung abziehbar (FG Niedersachsen 30.10.24, 3 K 145/23)  ◼ Schuldzinsen nach Veräußerung als nachträgliche WBK prüfen (BMF 27.7.15, IV C 1 – S 2211/11/10001; BFH 16.9.15, IX R 40/14; 6.12.17, IX R 4/17; FG Düsseldorf 10.7.18, 10 K 1911/17 F, rkr.; Swapzinsen  keine nachträglichen WBK: FG Münster 20.2.19, 7 K 1746/16 F, rkr.; Swapzinsen für noch laufende Vermietungseinkünfte können WBK sein: FG Rheinland-Pfalz 9.4.19, 4 K 1734/17, rkr.) |  |
| Fahrtkosten geltend gemacht? Pauschale? (Zeilen 80 – 82; bei häufigen Fahrten zum Vermietungsob- jekt = Gefahr der ersten Tätigkeitsstätte (BFH 1.12.15, IX R 18/15; FG Köln 19.2.20, 1 K 1209/18)) |  |
| ◼ Erhaltungsrücklagen einer Wohnungseigentümergemeinschaft: auch nach Reform des Wohnungs- eigentumsgesetzes erst bei Mittelverwendung oder bereits bei Zahlung/Einbehalt? Rev. BFH IX R 19/24 |  |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Prüfungspunkt | | | ✓ |
| N.2 | Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Ferienwohnungen und aus kurzfristiger Vermietung (Anlage V-FeWo zur Anlage V) | |  |
|  | Zusätzlich abzugeben, wenn in Zeile 9 der Anlage V Abfragen zur Nutzung als Ferienwohnung oder kurzfristigen Vermietung mit „Ja“ ausgefüllt werden. Es erfolgen insbesondere folgende Abfragen:  ◼ Angaben zur Nutzung (Selbstnutzungs-, Vermietungs-, Leerstandstage)  ◼ Ortsübliche Vermietungstage (BFH 26.5.20, IX R 33/19; abrufbar beim Statistischen Landes- oder Bundesamt oder Fremdenverkehrsamt); Einkünfteerzielungsabsicht kann nicht unterstellt werden, wenn ortsübliche Vermietungszeit mindestens um 25 % unterschritten wird (= Richtschnur)  ◼ Vermietung durch einen Vermittler und Ausschluss der Eigennutzung | |  |
| N.3 | Weitere Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (Anlage V-Sonstige) | |  |
|  | Anlage V-Sonstige für Einkünfte  ◼ aus Beteiligungen, z. B. Grundstücks- oder Erbengemeinschaften (Zeilen 4 bis 29 und 39),  ◼ aus Untervermietung von gemieteten Räumen (Zeile 31),  ◼ aus unbebauten Grundstücken (z. B. Parkplatz), anderem unbeweglichen Vermögen (z. B. Schiffe) und Sachinbegriffen (z. B. Geschäftseinrichtung) sowie aus der Überlassung von Rechten, z. B. Erbbaurechte, Urheberrechte, Kiesausbeuterechte (Zeilen 32 bis 36) und  ◼ für die die ermäßigte Besteuerung nach § 34 Abs. 1 EStG anzuwenden ist (Zeile 38).  ◼ vereinnahmte Prozess- und Verzugszinsen (Zeile 37) | |  |
| O. | Kapitaleinkünfte (Anlage KAP; Anlage KAP-BET; Anlage KAP-INV) | |  |
| 1. | ◼ Einzelfragen zur Abgeltungsteuer (BMF 11.7.23, IV C 1 – S 2252/19/10003:013; BMF 20.12.22, IV C 1 – S 2252/19/10003:011; BMF 19.5.22, IV C 1 – S 2252/19/10003:009)  ◼ Anwendungsfragen zum Investmentsteuergesetz (InvStG) in der ab dem 1.1.18 geltenden Fassung (BMF 21.5.19, IV C 1 – S 1980-1/16/10010 :001; BMF 29.10.20, IV C 1 – S 1980-1/19/10008 :016;  BMF 20.1.21, IV C 1 – S 1980-1/19/10008 :011; BMF 29.4.21, IV C 1 – S 1980-1/19/10008 :017; BMF 18.11.24, IV C 1 – S 1980-1/19/10008:31)   * Vorabpauschale 2023 gilt am 2.1.24 als zugeflossen (BMF 4.1.23, IV C 1 – S 1980-1/19/10038:007) * Besteuerung fiktiver Übergangsgewinne (FG Köln 8.9.22, 15 K 2594/20, Rev. BFH: VIII R 15/22) * Anhängige Verfahren zur Teilfreistellung: BFH VIII R 22/23 u. VIII R 31/23 | |  |
| 2. | Abgabe der Anlage KAP (Grund anzugeben in Zeilen 4 – 6) | |  |
|  | a) | Pflichtveranlagung |  |
| ◼ Abgeltungsteuer ohne Kirchensteuerabzug bei Erträgen > 1.000 EUR/2.000 EUR bei Ehegatten (§ 51a Abs. 2d EStG) |  |
| ◼ Abgeltungsteuerpflichtige Kapitaleinnahmen ohne einbehaltene Abgeltungsteuer   * Zinsen aus privaten Darlehen * Kapitalerträge aus Auslandskonten oder -depots * Verkauf nicht börsennotierter Aktien * Verkauf einer unwesentlichen GmbH-Beteiligung (< 1 %); Hinweis: Anlage G bei wesentlicher Beteiligung von mind. 1 % (§§ 17, 15 EStG; BMF 27.5.13, IV C 6 – S 2244/12/10001) * Steuererstattungszinsen (§ 233a AO) (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 S. 3 EStG; BFH 15.4.15, VIII R 30/13, BVerfG 12.7.23, 2 BvR 1711/15: Verfassungsbeschwerde nicht angenommen) |  |
| ◼ Nicht der Abgeltungsteuer unterliegende Kapitaleinnahmen (§ 32d Abs. 2, 3 EStG)   * Kapitalquelle im Betriebsvermögen (§§ 32d Abs. 1, 20 Abs. 8 EStG): keine Anlage KAP * laufende Erträge/Veräußerungsgewinne aus stiller Beteiligung, partiarischen Darlehen oder sonstigen Kapitalforderungen, wenn   + Gläubiger und Schuldner nahestehende Personen und Schuldner kann Zinszahlungen als BA oder WBK absetzen (Angehörigenverhältnis allein reicht nicht aus: BFH 29.4.14, VIII R 9/13, VIII R 35/13, VIII R 44/13)   + an zu mind. 10 % beteiligten Gesellschafter (oder ihm nahestehende Person)   (gilt nicht bei mittelbarer Beteiligung (BFH 20.10.16, VIII R 27/15))   * + Back-to-back-Finanzierungen |  |
| b) | Antragsveranlagung |  |
| ◼ Sparer-Pauschbetrag über Freistellungsaufträge nicht ausgeschöpft, Einnahmen < 1.000 EUR/2.000 EUR |  |
| ◼ Anschaffungskosten bei Wertpapierveräußerung oder Depotwechsel können nachgewiesen werden, durch Bank wurde aber Ersatzbemessungsgrundlage verwendet   * Hat Bank nach zu niedriger Bemessungsgrundlage versteuert → Pflichtveranlagung bei Abweichung > 500 EUR (§ 32d Abs. 3 EStG, BMF 19.5.22, a. a. O., Rn. 183) |  |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Prüfungspunkt | | | ✓ |
|  |  | ◼ Verlustverrechnung (Bescheinigungen vorhanden?)   * zwischen verschiedenen Banken oder Ehegatten (zur Verlustverrechnung zwischen unterschiedlich belasteten Kapitalerträgen: BFH 30.11.16, VIII R 11/14; Verkauf einer „Alt-Lebensversicherung“: BFH 14.3.17, VIII R 38/15; Rückkauf einer Sterbegeldversicherung: BFH 14.3.17, VIII R 25/14) * Verlust aus Aktienveräußerung: Berücksichtigung unabhängig von der Höhe der Gegenleistung oder von Veräußerungskosten (BFH 12.6.18, VIII R 32/16; BMF 10.5.19, IV C 1 – S 2252/08/10004 :026) * Verlustverrechnungskreise für Termingeschäfte und Forderungsausfälle (20.000 EUR) wurden durch JStG 2024 aufgehoben. Bestehende Verlustvorträge sind in allen offenen Fällen unein- geschränkt mit allen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar, d. h., bestehende Verlustvor- träge stehen für eine Verlustverrechnung mit allen Einkünften aus Kapitalvermögen zur Verfügung. Für den Kapitalertragsteuerabzug wird es nicht beanstandet, wenn eine IT-technische Umsetzung auf Ebene der Banken erst ab dem 1.1.26 erfolgt (BT-Drs. 20/13419, S. 234) |  |
| ◼ Anrechnung bisher unberücksichtigter ausländischer Quellensteuer (§ 32d Abs. 5 EStG) |  |
| ◼ Persönlicher Steuersatz < 25 % = Günstigerprüfung (§ 32d Abs. 6 EStG)   * Zeitliche Voraussetzung für einen Antrag auf Günstigerprüfung: BFH 26.9.23, VIII R 10/21 * Zur Berücksichtigung nacherklärter Kapitaleinkünfte gemäß § 173 Abs. 1 AO im Rahmen der Günstigerprüfung gemäß § 32d Abs. 6 EStG: BFH 25.3.21, VIII R 7/18 |  |
| ◼ Option nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG → Teileinkünfteverfahren mit WBK bei Erträgen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2 EStG; i. W. Dividenden/Gewinnausschüttungen, wenn der Stpfl. an der Kapitalgesellschaft   * zu mind. 25 % oder * zu mind. 1 % beteiligt und für diese beruflich tätig ist (BFH 25.8.15, VIII R 3/14); zum späteren Wegfall der Antragsvoraussetzungen: BFH 12.12.23, VIII R 2/21 u. 17.7.24, VIII R 37/23   ◼ Antrag ist spätestens mit ESt-Erklärung zu stellen (BFH 28.7.15, VIII R 50/14); gilt auch bei nachträglich festgestellter vgA → ggf. vorsorglichen Antrag stellen (BFH 14.5.19, VIII R 20/16)  ◼ Praxisfall: Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH |  |
| ◼ Einkünftenachweis für außersteuerliche Zwecke (z. B. BaföG, Unterhalt) |  |
| ◼ Renten und Kapitaleinkünfte: Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG) nur bei Anlage KAP |  |
| 3. | Einkünfte aus Kapitalvermögen und Anrechnung von Steuern nach Anlage KAP aufgliedern | |  |
|  | a) | ◼ In Anspruch genommener Sparer-Pauschbetrag (Zeilen 16 – 17) |  |
| b) | ◼ Kapitalerträge mit Einbehalt inländischer Abgeltungsteuer (Zeilen 7 – 15) |  |
| ◼ In Zeile 7 enthaltene Gewinne aus der Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile i. S. des § 56 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 InvStG (weitere Informationen in der Anleitung zur Anlage KAP) (Zeile 10) |  |
| c) | ◼ Kapitalerträge ohne Einbehalt von Abgeltungsteuer und: |  |
| ◼ die der Abgeltungsteuer unterliegen (Zeilen 18 – 26a; ohne Investmenterträge lt. Anlage KAP-INV), z. B.:   * Inländische Kapitalerträge (z. B. Privatdarlehen unter Fremden) (Zeile 18); kein Kapitalertrag: Nutzungsersatz bei Rückabwicklung/Widerruf Darlehensvertrag: BFH 7.11.23, VIII R 7/21 u. VIII R 16/22; BFH 22.5.24, VIII R 3/22 * Ausländische Kapitalerträge (z. B. Erträge bei ausländischen Banken) (Zeile 19) * Gewinne/Verluste aus der Veräußerung von Aktien gesondert eintragen, da Verluste   nur mit Gewinnen aus Aktienveräußerungen verrechnet werden dürfen (Zeilen 20 und 23)   * Verluste aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, Ausbuchung, Übertragung wertlos gewordener Wirtschaftsgüter oder aus einem sonstigen Ausfall von Wirtschaftsgütern (Zeile 25) * Steuererstattungszinsen (Zeile 26) * Prozess- und Verzugszinsen (Zeile 26a; Steuerpflicht bestätigt: BFH 18.6.24, VIII R 32/20)   ◼ die der Abgeltungsteuer nicht unterliegen, sondern der tariflichen ESt (Zeilen 27 – 34), z. B.:   * Privatdarlehen an nahestehende Person, wenn Schuldner Zinszahlungen als BA oder WBK absetzen kann (abzgl. WBK) (Zeile 28) * auf Antrag bei GGF (vgl. O.2.b) „Praxisfall“ (Zeilen 31 – 32f. inkl. Widerruf)) |  |
| d) | ◼ Kapitalerträge, für die die ermäßigte Besteuerung nach § 34 Abs. 1 EStG anzuwenden ist (Zeilen 35 – 36) |  |
| e) | Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen laut Steuerbescheinigungen (Zeilen 37 ff.) |  |
| 4. | Einkünfte aus Kapitalvermögen und Anrechnung von Steuern laut gesonderter und einheitlicher Fest- stellung (Beteiligungen) nach Anlage KAP-BET aufgliedern | |  |
| 5. | Investmenterträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben, nach Anlage KAP-INV aufgliedern | |  |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Prüfungspunkt | | | ✓ |
| P. | Ausländische Einkünfte (Anlage AUS); Grundsätzliches zur Anwendung: | |  |
| 1. | ◼ Ausländische Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit sind grundsätzlich nur in den Anlagen N und N-AUS anzugeben. Wird die Anrechnung der ausländischen Steuer gewünscht, sind die ausländischen Einkünfte und die darauf entfallende ausländische Steuer grundsätzlich zusätzlich in der Anlage AUS zu erklären (Ausnahme: Schweizerische Abzugsteuer, vgl. Zeile 29 der Anlage N).  ◼ Bei Einkünften aus Kapitalvermögen kommt eine Eintragung in der Anlage AUS nur in Betracht, wenn die tarifliche ESt Anwendung findet (vgl. Anleitung zur Anlage AUS; Eintragungen in den Zeilen 27 bis 34 und 54 der Anlage KAP sowie in den Zeilen 31 bis 34 der Anlage KAP-BET) | |  |
| 2. | Anlage AUS ist grundsätzlich zusätzlich zu anderen Anlagen abzugeben (vgl. Anleitung zur Anlage AUS) | |  |
| Q. | Sonstige Einkünfte (Anlage SO) (ohne Renten und ohne Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen) | |  |
| 1. | Diese Anlage ist bei Zusammenveranlagung von Ehegatten/Lebenspartnern gemeinsam auszufüllen | |  |
| 2. | ◼ Wiederkehrende Bezüge, z. B. Zeitrenten, im Zusammenhang mit Vermögensübertragungen oder Leistungen aufgrund eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs (Zeile 4)  ◼ Ausgleichsleistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs, soweit beim Leistenden als SA abziehbar (Zeile 5)  ◼ Unterhaltsleistungen, soweit beim Leistenden als SA abziehbar (Zeile 6)  ◼ Werbungskosten zu den Zeilen 4 bis 6 (Zeile 7)  ◼ Tätigkeiten im Zusammenhang mit Einheiten virtueller Währungen und/oder sonstigen Token (Zeilen 10 ff.)  ◼ Abgeordnetenbezüge (Zeilen 19 – 28): Entschädigungen, Amtszulagen, Zuschüsse zu Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen, Übergangsgelder, Überbrückungsgelder, Sterbegelder etc. | |  |
| 3. | Steuerstundungsmodelle (Zeile 29) | |  |
| 4 | Private Veräußerungsgeschäfte (§ 23 EStG; Gesamtgewinne bis zu 1.000 EUR /Jahr steuerfrei) | |  |
|  | a) | aus Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten innerhalb 10-Jahres-Zeitraum (Zeilen 30 – 40) |  |
|  | ◼ Veräußerungsähnliche Vorgänge? (u. a. Einlage ins Betriebsvermögen; bei Entnahme aus einem Betriebsvermögen vgl. BMF 3.9.19, IV C 1 – S 2256/19/10002:001)  ◼ (Teilweise) eigengenutzt? (zur Begünstigung von Zweit-/Ferienwohnungen: BFH 27.6.17, IX R 37/16)  ◼ Unschädliche Zwischenvermietung bei Veräußerung der selbst genutzten Immobilie (BFH 3.9.19, IX R 10/19; BMF 17.6.20, IV C 1 – S 2256/08/10006:006)  ◼ Besteuerung des auf tageweise vermietete Räume entfallenden Gewinns (BFH 19.7.22, IX R 20/21)  ◼ Kein Spekulationsgewinn auf das häusliche Arbeitszimmer (BFH 1.3.21, IX R 27/19)  ◼ Unentgeltliche Übertragung auf Kinder und Verkauf durch Kinder kein Gestaltungsmissbrauch i. S. des § 42 AO (BFH 23.4.21, IX R 8/20)  ◼ Ermittlung des Gewinns aus privatem Veräußerungsgeschäft des Einzelrechtsnachfolgers nach unent- geltlichem Erwerb – Buchwert als Entnahmewert i. S. des § 23 Abs. 3 S. 3 EStG (BFH 6.12.21, IX R 3/21)  ◼ Gartenhaus kann ein zu eigenen Wohnzwecken genutztes Gebäude sein (BFH 26.10.21, IX R 5/21)  ◼ Mobilheim ist anderes Wirtschaftsgut i. S. des § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG (BFH 24.5.22, IX R 22/21)  ◼ Nach trennungsbedingtem Auszug eines Ehepartners vgl. BFH 14.2.23, IX R 11/21  ◼ Veräußerungsgewinn bei Messezimmervermietung teilweise steuerpflichtig (BFH 19.7.22, IX R 20/21)  ◼ Keine Steuerbefreiung für die Veräußerung eines Gartengrundstücks (BFH 26.9.23, X R 14/22)  ◼ Kein anteiliger Erwerb eines zur Erbmasse gehörenden Grundstücks bei entgeltlichem Erwerb eines Miterbenanteils (Änderung der Rechtsprechung: BFH 26.9.23, IX R 13/22)  ◼ Nutzung einer Wohnung durch (Schwieger-)Mutter nicht steuerbegünstigt (BFH 26.9.23, IX R 13/23)  ◼ Abschreibungen/Werbungskosten berücksichtigt? (Zeilen 36 und 37) |  |
| b) | ◼ Veräußerungen von Einheiten virtueller Währungen und/oder sonstigen Token, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt (Zeilen 41 – 47 sowie 54 und 55; BMF 10.5.22, IV C 1 – S 2256/19/10003:001, Entwurf Ergänzungsschreiben vom 6.3.24) |  |
| c) | aus dem Verkauf anderer Wirtschaftsgüter (Zeilen 48 ff.) |  |
| ◼ z. B. Münzen, Sammlungen; nicht: Verkauf von Gegenständen des täglichen Gebrauchs, z. B. Jahreswagen  ◼ 1-Jahres-Zeitraum; Verlängerung auf 10 Jahre, wenn mit einem nach 2008 erworbenen Wirt- schaftsgut zumindest in einem Kalenderjahr Einkünfte erzielt wurden (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 S. 4 EStG) |  |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Prüfungspunkt | | | ✓ |
| R. | Renteneinkünfte (Anlage R, Anlage R-AUS und Anlage R-AV/bAV) | |  |
| 1. | Für jeden Ehegatten eigene Anlage R, Anlage R-AUS oder Anlage R-AV/bAV erstellen | |  |
| 2. | Elektronisch übermittelte e-Daten müssen nicht eingetragen (aber kontrolliert) werden  ◼ Besteuerung nach dem AltEinkG nicht verfassungswidrig (BFH 19.5.21, X R 33/19; erfolglose Verfassungs- beschwerde: BVerfG 7.11.23, 2 BvR 1140/21); Möglichkeit, evtl. Doppelbesteuerung im Einzelfall durch Vergleichs-/Prognoserechnung nachzuweisen, Berechnungsmodalitäten: BFH 19.5.21, X R 33/19 u. 20/19  ◼ Bei privaten Renten kann es systembedingt nicht zur doppelten Besteuerung kommen  (BFH 19.5.21, X R 20/19, Verfassungsbeschwerde nicht erfolgreich: BVerfG 7.11.23, 2 BvR 1143/21)  ◼ Doppelte Besteuerung in Bezug auf Hinterbliebenenrente der Basisversorgung (BFH 30.8.23, X B 58/23)  ◼ Jahr des Rentenbeginns bei aufgeschobener Altersrente (BFH 31.8.22, X R 29/20, BVerfG 2 BvR 2212/22)  ◼ Anpassung des steuerfreien Rententeils nach Mütterrenteneinführung: BVerG 2 BVR 953/23 | |  |
| 3. | Rente genau abgrenzen und einteilen (Renten aus dem Inland, Ausland oder betriebliche Altersvorsorge): | |  |
|  | a) | Basisvorsorge aus dem Inland (Leibrenten/Leistungen aus ges. RV, landwirtschaftlicher Alterskasse, berufsständischen Versorgungseinrichtungen, eigenen zertifizierten Basisrentenverträgen) (Zeilen 4 – 12)  ◼ nachgelagerte Besteuerung: Bestandsfälle 2005 und früher mit 50 % (Kohortenprinzip); danach steigt Besteuerungsanteil sukzessive an (2024: 83 %) |  |
| ◼ Vorhergehende Renten (Zeilen 7 – 8); regelmäßige Anpassungsbeträge (Zeile 5) |  |
| ◼ „Öffnungsklausel“ beantragen? (→ Ertragsanteil) (Zeilen 10 – 12); Beitragsnachzahlungen für Vorjah- re im Rahmen der Öffnungsklausel (BFH 4.9.19, X R 43/17) |  |
| b) | Leibrenten aus privaten Rentenversicherungen (auf Lebenszeit/mit zeitlich befristeter Laufzeit) aus dem Inland → Ertragsanteil je nach Lebensalter (Zeilen 13 – 18) |  |
| c) | Leibrenten aus sonst. Verpflichtung (z. B. Renten aus Veräußerungsgeschäften) (Zeilen 19 – 24) |  |
| d) | Werbungkosten zu den Renten aus dem Inland richtig aufgeteilt? (Zeile 25 und 26) |  |
| e) | Anlage R-AUS: für Renten und andere Leistungen aus ausländischen Versicherungen, ausländischen Rentenverträgen oder ausländischen betrieblichen Versorgungseinrichtungen |  |
| f) | Anlage R-AV/bAV: für Leistungen aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen (Riester-Rente) oder der inländischen betrieblichen AV, auch soweit es sich um Leibrenten aus dem umlagefinanzierten Teil von Zusatzversorgungskassen handelt, wie z. B. der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) |  |
| 4. | Jahres(brutto)rentenbetrag eintragen/kontrollieren, nicht nur ausgezahlten Betrag | |  |
|  |  | ◼ Renten(anpassung)mitteilung vorlegen lassen; Anpassung des aktuellen Rentenwertes (Ost): Keine Neuberechnung des steuerfreien Teils der Altersrente (BFH 3.12.19, X R 12/18) |  |
| ◼ Keine Kürzung um einbehaltene Versicherungsbeiträge für KV/PflV (Anlage Vorsorgeaufwand) |  |
| ◼ Zuschüsse zu KV-Beiträgen gehören nicht zu stpfl. Einkünften (Anlage Vorsorgeaufwand) |  |
| ◼ Rentennachzahlungen und Einmalzahlungen angegeben? |  |
| S. | Unterstützungsleistungen vom Staat während der Coronakrise (Anlage Corona-Hilfen) | |  |
| 1. | Diese Anlage ist bei Zusammenveranlagung von Ehegatten/Lebenspartnern gemeinsam auszufüllen | |  |
| 2. | Auch 2024 sind noch Aus- oder Rückzahlungen im Rahmen der Schluss- und Endabrechnungen möglich | |  |
| T. | (Anlage Mobilitätsprämie) (§ 101 ff. EStG; vgl. Anleitung zum Hauptvordruck ESt 1 A bzw. ESt 1 C) | |  |
| 1. | Diese Anlage ist bei Zusammenveranlagung von Ehegatten/Lebenspartnern gemeinsam auszufüllen | |  |
| 2. | ◼ Für Pendler (aller Einkunftsarten) mit Arbeitswegen ≥ 21 km bei zvE bis zum Grundfreibetrag (11.784 EUR, bei Zusammenveranlagung 23.568 EUR), deren anderen Werbungskosten 1.230 EUR übersteigen.  ◼ Antrag auf Festsetzung der Mobilitätsprämie ist mit ESt-Erklärung zu stellen (Zeile 3 des Hauptvordrucks ESt 1 A (bei beschränkter Steuerpflicht in Zeile 2 des Hauptvordrucks ESt 1 C)) | |  |

von StBin Dipl.-Finw. (FH) Jutta Liess, Traunreut) Stand: Januar 2024

Wichtiger Hinweis: Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Redaktion prüft ihn regelmäßig und passt ihn gegebenenfalls an. Gleichwohl schließen wir Haftung und Gewähr aus, da die Materie komplex ist und sich ständig wandelt. Haben Sie noch Fragen? Schreiben Sie uns: [kontakt@iww.de](mailto:kontakt@iww.de)